

## Erster Abschnitt.

### Ältere Geschichte dieser Länder.

#### §. 1.

Ich habe in dem Werke über Verfassung, die alte Geschichte Deutschlands nach den großen Umrissen dargestellt, so Möser für sie gegeben.

Diese geht bis zum Jahr 1000 und bedarf daher keiner Wiederholung.

Von diesem Zeitpunkte an entwickelt sich in Deutschland überall die Geschichte der einzelnen Provinzen. Jede erhält ihr besonderes regierendes Haus, und indem sie in die Schicksale dieses Hauses verflochten wird, in seine Erbschaften, in seine Kriege, in seine Vergrößerungen, so erhält jedes Land eine besondere Geschichte, die von der der benachbarten Länder oft völlig verschieden ist.

#### §. 2.

Die Ursache hievon lag in der Einrichtung so Karl der Große dem Reiche gegeben.

Karl war der erste Germane, so den alten Thron der römischen Cäsaren bestieg und das abendländische Reich herstellte. Das römische Reich war immer noch eine Republick, an deren Spitze der Cäsar stand, eine der sonderbarsten Staatsinstitutionen



so die Welt gesehen. — Denn nicht Erbfolge entschied bei ihr noch Wahl, noch Zufall, — sondern alles dieses zusammen.

Karl wollte die Stelle des Cäsars in seiner Familie erblich machen. Ein schweres Unternehmen, da der Cäsar zugleich Imperator sein mußte, und seine Stellung, als erster Beamter der Republik, eine Persönlichkeit voraussetzte, welche selten in natürlicher Folge von Vater auf den Sohn erbt. — Es war fast eben so schwer daß die Stelle des Cäsars erblich wurde, als die des Kronfeldherren oder die des Majordoms, oder die eines Ministers.

Karl hatte das Reich in Gauen und in Bisthümer getheilt, da das Christenthum die Grundlage von allen seinen Staatseinrichtungen machte.

Die Grafen, so dem Gau vorstanden, waren Beamten des Reichs, so aus den angesehensten und begütertsten Familien der Landschaft genommen wurden.

Anfangs wurde der Graf bloß auf Lebenszeit ernannt. Später wurde, wenn er starb, sein Sohn aufs Neue mit der Stelle belehnt. Endlich, wenn die Familie sich hinlänglich Vermögen erworben, und der Kaiser in Geldverlegenheit war, so belehnte er die Familie zu ewigen Tagen mit der Grafschaft, und erhielt dafür eine bestimmte Summe Goldgulden, als Erkenntlichkeit: Und so wurden die Grafenstellen erblich.

Die Familie übte nun in der Grafschaft die Rechte des Kaisers; anfangs noch im Namen des Kaisers, als erbliche Reichsbediente, später in eigenem Namen, nachdem der Kaiser sie auch hiefür besonders belehnt hatte.

Und so entwickelte sich überall die Landeshoheit, deren Rechte vom Kaiser ausgingen, und die immer in demselben Grade erwarb, in welchem der Kaiser an Befugnissen und Rechten in der Grafschaft verlor.

Die Summe von Rechten und Befugnissen blieb dieselbe — nur wurde sie anders vertheilt, und da der Kaiser das nicht mehr besitzen konnte, was er an die Grafschaft abgetreten, so mußte seine Macht um so kleiner werden, je größer die der Grafen und Herzogen wurde, die in ihren Grafschaften und Herzogthümern erblich geworden.



Hiezu kam, daß Deutschland ein Wahlreich geworden, und daß nicht mehr wie früher, das ganze Volk wählte, — (so wie Karl noch vom ganzen römischen Volke war zum Kaiser ausgerufen worden) — noch die Besten und Größten jeder Grafschaft, (die Schöppen) sondern — bloß die sieben größten Kronbedienten des Reichs — die sieben Cur, oder Wahlfürsten, welche ebenfalls erbliche Landesherrn geworden.

Diese vertheidigten nun bei jeder Kaiserwahl ihre bereits erworbene Rechte und verbriefen sich darüber in der Wahlkapitulation, die der Kaiser vor seiner Krönung beschwören mußte, und wodurch ihm die Hände so gebunden waren, daß es für ihn unmöglich, die ursprüngliche karolingische Einrichtungen des Reichs wieder herzustellen, und die Kronbedienten zu Kronbedienten auf Lebenszeit zu machen.

§. 3.

Der Gang, den die Landeshoheit genommen, ist fast in allen Ländern Deutschlands derselbe gewesen, und wenn man die innere Entwicklungsgeschichte einer Provinz kennt, so kennt man die Entwicklungsgeschichte aller.

Ich will die meines Vaterlandes, des Herzogthums Berg, in kurzen Zügen hierhinstellen.

§. 4.

Zur Zeit des großen Frankenbundes, den die Völker am Niederrhein etwa hundert Jahre nach Christi Geburt und der Niederlage des Varus, gegen den Andrang der Römer schlossen, wohnten im jetzigen Bergischen die Tentterer; — einer der vielen germanischen Völkerschaften, so nach alten Sagen, alle von Teut, dem Erdensprossenen stammten, und deren Urväter in frühern Jahrhunderten aus Asien, dieser Wiege der Menschheit scheinen eingewandert zu seyn.

Der Frankenbund umfaßte das ganze ripuarische Franken, welches, im Osten, an die Sachsen grenzte so im jetzigen Westfalen wohnten und, im Westen bis an die Bataver. Er umfaßte den Landstrich, den jetzt die sechs Regierungsbezirke, Cleve, Düsseldorf, Cöln, Coblenz, Trier und Aachen einnehmen.



Als die Franken die Allemanier besiegte, Gallien eroberte und ihnen in den Karolingern ein großes Herrschergeschlecht aufgingen, so besiegten sie endlich die Sachsen und die thüringschen Katten, und aus dem Frankenbunde ging das deutsche Reich hervor.

Karl theilte das Reich in Provinzen. Diese Provinzen in Gaue, aus denen später Grafschaften wurden. — Er folgte dem Beispiele Konstantins des Großen, der ebenfalls als er seinen Kaisersitz in Bizanz aufschlug und das oströmische Reich stiftete die Verwaltung neu ordnete, und die neue Ordnung der Verwaltung auf eine neue Territorial-Eintheilung des Reichs gründete, die für alle Provinzen gleichförmig war.

§. 5.

Das Bergische war in vier Gaue getheilt:

1. Der Ruhrgau (der des Teutoburger Waldes)
2. Der Keldachgau — an der Wupper.
3. Der Deuzergau, Köln gegenüber.
4. Der Avelgau, an der Sieg, wo noch der alte Rittersitz Avel liegt.

Wer die Grafen gewesen, so diesen Gaue als Reichsbeamten vorgestanden, wie sie geheissen, und wessen Geschlechts sie waren, dieses ist längst im Strome der Jahrhunderte untergegangen.

Nach alten Sagen soll ums Jahr 1000 Hermann Graf des Keldachgaves vom Kaiser Otto dem Dritten die Grafschaft zu Lehn empfangen haben.

So wurde der Grund gelegt, daß aus einer Reichsbedienten Familie, ein erbliches Dynastengeschlecht hervorging.

Im eilften Jahrhundert hörte die Benennung der Gaue allmählig auf, sie wurden nun Grafschaft genannt, und die Grafen nannten sich nicht mehr nach dem Namen des Gaues, sondern nach ihrem Herrnsitze, nach ihrer Burg.

Die Grafen des Keldachgaves nannten sich Grafen vom Berge, nach ihrer Burg: Berge, im jetzigen Kirchspiel Odenthal an dem Dünnsflusse, wo später (1333) die Abtei Altenberg erbaut wurde, welche bis auf den heutigen Tag steht; jetzt zum Theil in Ruinen.



Darauf erbauten sie einen neuen Herrnsitz, die Burg an der Wupper, eine Stunde von Sohlingen. Diese nannten sie: die Neueburg (Novum castrum. Novus mons.) Am Fuße dieser Burg siedelte sich der Flecken gleiches Namens an, so früher berühmt war durch seine treffliche Flintenlauf-Fabriken.

Im Jahr 1092 starb Adolph Graf von dem Berge, sein Bruder war Everhard Graf von Alzena, der später zu Morimund ums Jahr 1140 cisterzienser Mönch geworden. Den Hergang dieser Begebenheit findet man in einer Urkunde aus dem dreizehnten Jahrhundert gar einfach erzählt. Ich habe sie im zweiten Bande wieder abdrucken lassen, weil Urkunden ein deutlicheres Bild der Zeit geben, als jede Beschreibung.

Adolphs Sohn, so in einer Urkunde vom Jahr 1101 als Adolph Graf von dem Berge erscheint, wurde ums Jahr 1118 Voigt von der Abtei Sieberg, und legte hierdurch den Grund zu den Erwerbungen seines Hauses im Avelgau.

Das Geschlecht der Grafen von dem Berge, war im zwölften Jahrhundert schon zu einem solchen Ansehn gelangt, daß im Jahr 1156 Friedrich Graf von dem Berge zum Erzbischofe von Cölln erwählt wurde.

Graf Adolf der Zweite starb 1160 nachdem er einen Kreuzzug nach Palästina wider die Saracener gemacht, wo sein Sohn Adolph, (der Bruder des Erzbischofs) vor Damascus gefallen war.

In der Grafschaft folgte ihm sein Sohn Engelbert, und sein Sohn Everhard erhielt die Grafschaft Alzena an der Ruhr, deren Herrnsitz noch steht, und die im dreizehnten Jahrhundert den Namen der Grafschaft von der Mark erhielt.

§. 4.

Im Jahr 1174 hielt Kaiser Friedrich der Erste einen großen Hofstag zu Aachen, auf dem er, um das mächtige Geschlecht der Grafen vom Berge mehr an sich zu ketten, dem Grafen Engelbert I. einen großen Strich Landes an der Ruhr schenkte. \*)

In demselben Jahre erhielt Graf Engelbert von Graf Heinrich Raspo dem Jüngern (Bruder des Landgrafen Ludwig V. von

\*) Unsere heutige Donationen.



Thüringen) die Burg Neuwindeck zu Lehn mit der Verpflichtung diesem seinem Lehn Herrn gegen jedermann zu dienen außer gegen den Kaiser und den Erzbischof von Eöln. — Doch war der Vorbehalt dabei, daß er die Burg wieder abgeben könnte, wenn Heinrich Raspo mit jemand in einen Krieg verwickelt würde, in welchem der Graf vom Berge ihm nicht ohne Verletzung seiner Ehre helfen könnte.

Auf diese Weise wurde es im Lehnwesen vorgesehen, daß der Lehnmann nie gegen seinen Lehn Herrn zu streiten hatte, wenn er von mehreren Herren Güter zu Lehn trug und diese mit einander in Fehde geriethen.

Dann erwarb Graf Engelbert im Jahr 1176 Elberfeld von dem Erzbischofe Philipp von Eöln um 1189 Hückeswagen von dem Grafen Heinrich von Hückeswagen.

Ferner erwarb er von dem edlen Manne Arnold von Tyvern, die Güter so dieser zu Holthausen, Düsseldorf, Buske, Cruthoven, Eicknburen, Monheim, Wald, Hongen, Humälgis und an dem Ungerflusse hatte, und die sein väterliches Erbe waren. Wahrscheinlich war dieser vir nobilis Arnold von Tyvern, aus einem edlen bergischen Geschlechte, so mit ihm erlosch, und diese Uebergabe seiner Güter eine Art Erbvertrag, wie solche später unter den fürstlichen Häusern häufig statt gefunden.

Engelbert I. hatte mit Kaiser Friedrich dem Ersten einen Zug nach dem gelobten Lande gemacht. Auf der Heimreise starb er auf der ungarischen Grenze. (1193)

§. 7.

Ihm folgte sein Sohn Adolph der Dritte Graf von Berge. Er erwarb 1198 die Stadt und die Burg Ratingen, von Kaiser Otto IV. zu Lehn. Früher hatten diese einem eigenen Dynasten gehört; — und so sammelte sich nach und nach der Länderbesitz in dem Hause der Grafen vom Berge, aus dem endlich das Herzogthum erwuchs.

Graf Adolph III. fiel vor Damiette im Kriege mit den Sarracenen. (1219)

Er hinterließ eine einzige Tochter Jungard, Gräfin von dem



Berge, welche mit Heinrich dem ältesten Sohne des Herzogs von Limburg vermählt war.

Irmgard Erbtöchter von Berg, war der letzte Sprößling aus dem Hause der Grafen von Berg, so auf der Neuenburg herrschten. Doch blühte das Geschlecht noch in den Grafen von Arzeng und in den Söhnen des Grafen von Isenburg.

Mit ihr schloß sich das erste Grafengeschlecht von dem Berge. Das in seinem Wappen einen gezahnten Balken führte, so wie das alte Geschlecht deren von dem Bodelenberge, genannt Kessel, was auch jetzt dem Erlöschen nahe ist.

§. 8.

Aus der Ehe von Heinrich von Limburg und Irmgard von Berg waren zwei Söhne hervorgegangen, Adolph und Walram. Adolph der ältere Sohn folgte seiner Mutter in der Grafschaft Berg, Walram der jüngere Sohn seinem Vater im Herzogthum Limburg. Dieser Graf Adolph IV. war der erste Graf aus dem limburgischen Hause. Von dieser Zeit an war das bergische Wappen, der rothe limburgische Löwe im goldenen Felde.

Seine Gemahlin war Margaretha von Hochstaden; eine kluge Frau, die schon bei Lebzeiten ihres Mannes theil an der Verwaltung nahm, und nach seinem Tode (1257) sie mit ihrem ältesten Sohne Adolph V. gemeinschaftlich fortführte.

In diese Periode fällt eine merkwürdige Urkunde von König Wilhelm, vom Jahr 1248 in welcher er der Grafschaft von dem Berge ihre alte Rechte und Gewohnheiten zusichert, und sie so gegen das Eindringen des römischen Rechts sicherte, das damals in Deutschland überall um sich griff.

Die Urkunde ist zu Kaiserswerth ausgestellt, als der König gerade in der Grafschaft anwesend. Diese alten Rechten und Gewohnheiten wurden im fünfzehnten Jahrhundert unter dem Namen, der bergischen Landes-Ordnung gesammelt; und bestanden durch vier Jahrhunderte bis 1810 wo sie dem Code Napoléon weichen mußten. Der wahrscheinlich keine vier Jahrhunderte besteht.

Graf Adolph V. ertheilte dem Dorfe Düsseldorf Stadtgerech-



tigkeiten. Das Recht ihre Schöppen zu erwählen, eigenes Gericht zu haben, und offene Jahrmärkte zu halten. Die Urkunde ist von 1288. — Ich habe sie im zweiten Theile in einer deutschen Uebersetzung mitgetheilt. Man sieht in ihr daß die Leute im dreizehnten Jahrhundert schon recht gut gewußt, was städtisches Wesen sey und worauf städtisches Regiment beruhe.

S. 9.

Graf Adolph starb 1296 und da er kinderlos geblieben, so folgte ihm sein Bruder Wilhelm I.

Kaiser Albert der Erste belehute ihn 1298 mit allen Lehnen so seine Vorfahren besaßen.

Zwei Jahre später geschah der erste große Schritt zur Landeshoheit: die Befreiung von den kaiserlichen Gerichten.

Schon früher hatte Graf Gerhard von Jülich, der kaiserlicher Landvoigt war, eine Urkunde ausgestellt, daß er sich nicht in die Gerichtsbarkeit der Grafschaft von dem Berge mischen wollte, sondern diese für befreit von kaiserlicher Gerichtsbarkeit halten.

Aber im Jahr 1300 erhielt Graf Wilhelm dieses in einer kaiserlichen Urkunde. In dieser heißt es: daß kein kaiserlicher Landpfleger, Vogt oder Richter so in den Rheingegenden bestellt würde, das Recht sollte haben zu richten und zu strafen in der Grafschaft von dem Berge, sondern daß dieses einzig dem Grafen sollte zustehen.

So war dann nach und nach aus einer kaiserlichen Beamtenfamilie, ein regierendes Dynastengeschlecht geworden, welches über seine Grafschaft mit allen Rechten der Souveränität herrschte, mit denen es vom Kaiser und Reich war belehnt worden, und die, was nie zu vergessen, von Kaiser und Reich ausgegangen, und also auch immer die Natur und das Wesen des Reichs behielten, das in seiner ganzen Anlage immer noch eine Republik war,

Die älteste bergische Münze ist von diesem Grafen Wilhelm der nun mit der Landeshoheit zugleich das Münzrecht übte.

Sie führt die Aufschrift: Turonus Mulhomensis und ist



wahrscheinlich zu Mühlheim geschlagen. — Graf Wilhelm starb kinderlos 1308.

Ihm folgte sein Vetter Graf Adolph VI. dieses Namens, der ebenfalls kinderlos starb, und das zweite Grafengeschlecht aus dem Hause Limburg schloß.

§. 10.

Jetzt erschienen in der Geschichte unseres Landes zuerst Landstände, die überall in Deutschland ursprünglich aus den Schöppen der Carolingischen Grafschaft hervorgegangen sind. Alle Spuren von dem Einflusse so sie früher auf die Verwaltung des Landes geübt sind verlohren gegangen, denn noch waren keine Geschichtschreiber vorhanden, und alle Nachrichten, so aus dieser Zeit auf uns gekommen sind, beruhen fast einzig auf Urkunden. Ueber alle Verhandlungen, die kein Gegenstand von Urkunden waren, schweigt daher die Geschichte.

Der Fall wo die Schöppen der bergischen Grafschaft zuerst in urkundlicher Weise erscheinen, ist aus dem Jahr 1320.

Graf Adolf VI. hatte wie schon gemeldet keine Kinder. Er wünschte daß die Erbfolge auf seine Schwester Margaretha übergehe, so den Grafen Otto IV. von Ravensberg geheirathet. Da schon einmal die Erbfolge auf die weibliche Linie übergegangen war, (mit Irmgard Gräfin von dem Berge) so war die Sache bereits durchs Herkommen entschieden. Da indeß mancherlei Ansprüche zu befürchten, und die Grafschaft der Gefahr ausgesetzt wurde, endlich getheilt zu werden — dem Verderblichsten was einem Lande begegnen kann, viel verderblicher als Wechsel der Dynastie — so urkundete der Graf mit dem Rathe seiner Freunde, Männer, Dienstmänner, Burgmänner, Ritter und Knappen, daß die Grafschaft ungetheilt und zu ewigen Tagen ungesplissen beisammen bleiben sollte und auf die Gräfin Margaretha von dem Berge verheirathete Gräfin von Ravensberg und deren ihre rechtmäßige Erben kommen.

Die Gräfin starb indeß vor ihrem Bruder und hinterließ eine einzige Tochter Margaretha Gräfin von Ravensberg, welche an Gerhard ältesten Sohn des Herzogs von Jülich verheirathet war. Und so begann denn das dritte Grafengeschlecht von Berge.



§. 11.

Margaretha regierte, wie die Urkunden zeigen, als Erbin von Berg und Ravensberg in beiden Ländern gemeinschaftlich mit ihrem Gemahl. Doch war die Belohnung von Kaiser und Reich auf den Herzog.

Gerhard erwarb im Bergischen durch Kauf, von Heinrich Herrn zu Hardenberg die Herrschaft Hardenberg, die aus den Gerichten, Weviges, Langenberg, Mettmann und Düffel bestand.

Gerhard von Jülich starb 1360 also vor seinem Vater dem Herzog Wilhelm I. von Jülich der 1361 starb.

Er hinterließ einen einzigen Sohn, Wilhelm. Dieser folgte ihm in den Grafschaften Berg und Ravensberg aber nicht ins Herzogthum Jülich. Dieses ging auf den zweiten Sohn des Herzogs Wilhelm I. den Bruder Gerhards, der auch Wilhelm hieß, und so kam die Vereinigung der Landschaften Jülich und Berg dieses Mal noch nicht zu stande.

Die Erbin von Berg, Margaretha Wittve des Grafen Gerhard, führte mit ihrem Sohne Wilhelm die Regierung gemeinschaftlich. Dieser wurde 1380 von dem Kaiser Wenzel mit Bewilligung der Churfürsten und Fürsten des Reichs, in den Herzogenstand erhoben, und das bergische Land zu einem Herzogthume gemacht.

Seine Mutter führte aber bis zu ihrem Tode den Titel einer Gräfin von dem Berge.

§. 12.

Unter seiner und seiner Mutter Regierung finden wir die ersten urkundlichen Spuren von der Theilnahme der Städte in der Verwaltung des Landes. Dieses war im Jahr 1363, wo Wilhelm und seine Mutter die Herrschaft Blankenberg durch Kauf erworben hatte. Da es ihm an Gelde fehlte um den Kaufschilling abzutragen, die Erwerbung aber zum Besten des Landes geschehen, so verbürgte sich dafür die sämtliche Landschaft als Selbstschuldener.

Dasselbe geschah 1377 als Wilhelm und seine Mutter mehrere Güter von den Gebrüdern Hirsch erworben. Ebenfalls im



Jahr 1383 als Wilhelm mit seiner Gemahlin und seiner Mutter eine jährliche Leibrente von 50 Goldgulden für 425 Gulden verkauft hatten.

In dieser Urkunde von 1383 sieht man die Stärke der Landschaft bei Geldverwilligungen an die Landeshoheit, in ihrer ganzen Klarheit. Es heißt nemlich in ihr: daß der Verkauf dieser Leibrente sey geschehen mit Wissen und Willen, mit einhelliger Zustimmung und mit vorgehabtem Rathe der Schultheiße, Bürgermeister, Schöppen und der ganzen Land/Gemeinden und Städte des Herzogthums Berg, nämlich von Ratingen, Düsseldorf, Wipperfurth, Lennep, Rade und Mülheim, und der Schultheiße, Schöppen Kirchspiels und Dorf/Eingesessenen, und aller Gemeynen, Dörfer und Kirchspiele des Herzogthums, nämlich:

In Kreuzberg, Breidenbrüggen, Mülheim und Homberg im Amte Angermund.

Der Dörfer und Kirchspiele Monheim, Hittorf, Rheindorf, Neusrath, Nistrath, Himmelgeist, Bilsch und Hamm, im Amte Monheim.

Wettmann, Gereshheim und Erkerath im Amte Wettmann.

Sohlingen, Wald, Soneborn, Gruiten, Düffel, Schöller und Hilden, im Amte Sohlingen.

Der Dörfer und Kirchspiele Opladen, Neukirchen, Lützenkirchen, Leichtlingen, Wistorf, Burscheid, Wisghelder, Schlegbusch und Bärzig, im Amte Mifelohn.

Der Dörfer und Kirchspiele Dähn, Wermelskirchen, Lüttringhausen, Nemscheid und Dabringhausen, im Amte Vornefeld.

Des ganzen Kirchspiels Hüfswagen, der Dörfer und Kirchspiele Odendahl, Paffrath, Stamheim, Durscheid, Bensberg, Pors, Bolberg, Lalsdorff, Mondorf und Bergheim, im Amte Bensberg.

Wipperfeld, Bechen, Kürten, Olpe, Lindlar, Overath, Engelskirchen, Keppel und Kirchspiel Wipperfurth, im Amte Steinsbach, und (so setzt die Urkunde hinzu) alle andre Dörfer und Kirchspiele des Herzogthums Berg.

Man sieht in dieser Urkunde daß die meisten Ortschaften die



fest im Lande sind schon 1383 da gewesen, und daß sie bei Geldverwilligungen allgemeinen Antheil an der Landschaft gehabt, und nicht blos einzelne Städte so wie später, — wo nur die vier Hauptstädte Kenney, Ratingen, Düsseldorf, und Wipperfurth auf dem Landtag erschienen und das Städte Collegium bildeten.

Ursprünglich ist die ganze Landschaft vertreten worden, nicht blos die Städte, sondern auch die Flecken, die Dörfer und Kirchspiele.

Ebenfalls sind unter den großen Gutsbesitzern nicht blos die Ritter erschienen, sondern alle Schöppen, die freies Eigenthum besaßen, keinem Herrn über sich hold und gewärtig, und als Erben Schwört in der Gemeinde hatten. — Denn der Ausdruck in der Urkunde von 1320 wo Graf Adolf sagt: daß er die Bestimmung über die Erbfolge mit Berathung seiner Freunde, Männer, Dienstmänner, Burgmänner, Ritter, und Knappen genommen, zeigt, daß die Männer allen andern vorangingen, und Mann (Vir, Wair, Wehre) bedeutete damals nicht wie später jede Person männlichen Geschlechtes sondern den freien Erben, der auf seinem Erbe als unabhängiger Eigenthümer wohnte.

Wenn wir diese Urkunden nicht hätten, so würde es schwer für uns diese alten Rechte der Landschaft nachweisen zu können. Obgleich diese Rechte nicht weniger vorhanden gewesen, auch, wenn diese Urkunden verlohren gegangen wären, welches, wie bei so vielen andern, immer möglich gewesen.

Die Ursache daß auf den spätern Landtagen immer weniger erschienen war theils Gleichgültigkeit, theils Scheu vor den Kosten. Die größern unter den Städten wie unter den Gutsbesitzern gingen hin; die kleinern blieben weg, weil sie glaubten, daß diese schon für sie sprechen und rathen würden. So gingen noch in spätern Zeiten im Herzogthum Jülich 20 kleine Städte auf den Landtag, diese blieben endlich weg, und ließen sich durch die vier größern vertreten, die nun Hauptstädte hießen, und behielten sich ihr Recht auf dem Landtage zu erscheinen offen, — bis sie nach einem Jahrhunderte auch selbst dieses vergessen hatten.

So haben in England viele Gemeinen ihr Recht verlohren, so sie früher besaßen, ein Glied ins Parlament zu schicken, weil



es ihnen zu kostbar schien. — Und noch jetzt sind von den 653 Mitglieder des Unterhauses selten die Hälfte vorhanden, grade weil die meisten die Theilung von London scheuen. Indes geht durch das Ausbleiben jetzt kein Stimmrecht verloren, da einmal das Verzeichniß festgestellt ist, und der Eine dieses Jahr kommt und der Andre ein anderes Jahr.

§. 13.

Wir haben also schon im Jahr 1383 die Landeshoheit und die Standschaft in ihrer ganzen Entwicklung. Des Kaisers Gesichte dürfen kein Recht mehr im Lande sprechen, und die Landesgerichte ruhen nicht, wenn der Kaiser mit seinem Pfalzgrafen erscheint.

Die Erwerbungen werden gemeinschaftlich gemacht vom regierenden Hause und der Landschaft, und bei der Erbfolge wird die Landschaft zu Rathe gezogen, wenn der regierende Fürst in urkundlicher Weise hierüber bestimmt.

§. 14.

Es bildete sich auch nun allmählig ein Hoflager, und der neue Herzog errichtete nach der Sitte fränkischer Fürsten: Erbämter. Das Erbmarschallamt erhielt Ritter Heinrich von Wyenhorst. Da er keine Söhne, so folgte in der Belehnung sein Eidam Johann von Düffel. Auf diesen folgte sein Sohn Hermann v. Düffel, und auf diesen 1466 Bertram von Nesselrode, Herr zu Ehrenstein, bei dessen Familie es bis auf unsre Zeiten geblieben.

§. 15.

Stehende Heere waren damals noch unbekannt, eben so die Steuern so erst mit den stehenden Heeren aufkommen. Die ganze Kriegseinrichtung beruhte auf das Lehenwesen und da das Geld anfang mächtig zu werden, so wurden Lehnverbindlichkeiten, nicht bloß gegen liegende Gründe, sondern auch gegen Geld erworben. Die Fürsten verwendeten hierzu die Einkünfte ihrer Domainen, ihrer Zehnten und ihrer Zölle.

Bei dem großen Umfange so damals der Landhandel erreicht, — da der Weg ums Cap noch nicht entdeckt war; — waren die



Bölle sehr einträglich, und reichten hin große Staatsabgaben mit ihnen zu bestreiten. Man sieht dieses aus einem Verzeichniß von Lehnleuten, so aus dem Zolle von Düsseldorf Mann gelder erhielten, wofür sie verpflichtet waren, dem Herzog als ihren Lehnherren, zuzuziehen, wenn dieser mit Fehde überzogen wurde,

Unter diesen sind:

Jakob Burggraf zu Rheineck.

Gerhard Graf zu Seyne,

Gumprecht und Wilhelm Grafen von Neuenahr.

Philipp Graf zu Katzenellenbogen.

Adolph Junggraf zu Nassau.

Heinrich Herr zu Gehmen und Befelkoven.

Johann Graf zu Nassau.

Johann Graf zu Hallstein und Schaumburg.

Emrich Graf zu Lemingen, und noch viele andre Grafen und edle Herren.

§. 16

Herzog Wilhelm starb 1408.

Ihm folgte sein Sohn Adolf. Dieser erbte, da das jülichsche Herzogengeschlecht erloschen, die Herzogthümer Jülich und Geldern und die Grafschaft Zutphen. Er führte unglückliche Kriege und gelangte nicht zum Besitze von Geldern und Zutphen. Nur mit Mühe erhielt er sich im Besitze von Jülich, von dem er den vierten Theil an die mächtigen Herren von Heinsberg abtreten mußte.

Er starb arm und kinderlos 1437.

§. 17.

Ihm folgte Gerhard, der Sohn seines verstorbenen Bruders Wilhelm. Dieser schlug die Gelderer den 3. November 1444 bei St Hubertus und stiftete zum Andenken dieses Sieges den Hubertus Orden.

Im Jahr 1468 erlosch das Geschlecht der Herren von Heinsberg im Mannstamme, und er vereinigte nun den von seinem Vater abgetretenen vierten Theil von Jülich wieder mit dem Lande. — Er verfiel in Blödsinn und starb 1475.



## §. 18.

Ihm folgte sein Sohn Herzog Wilhelm II. Dieser erwarb im Herzogthum Berg die Herrschaft Löwenberg, welche nachher das Amt Löwenberg bildete. Diese bestand aus den Dörfern. Honnes, Dallendorf, Rüdinhoven, Reid, Niederkassel und Sieglar. Sie gehörten dem edlen Herrn von Löwenberg, so ihrem Herrnsitz auf der Löwenburg, dem höchsten Gipfel des Siebengebirges, hatten, — der jetzt in Ruinen. — Sie bildeten einen kleinen für sich bestehenden Staat, der nun in den größern Staat des Herzogthums verschmolzen wurde.

Herzog Wilhelm löste viele Pfandschaften ein, und machte auch im Jülichischen bedeutende Erwerbungen, mit denen er seinen Landesbesitz vermehrte.

Er hatte keine Söhne. Seine einzige Tochter Maria wurde vom Kaiser Maximilian für erbfähig erklärt. Er vermählte sie an Johann ältesten Sohn des Herzogs von Cleve.

Er starb 1511 und schloß das dritte bergische Grafengeschlecht.

## §. 19.

Die Herzoge von Cleve stammten in grader Linie von den Grafen zu Altena, Mark; welche desselben Ursprungs wie die ersten Grafen von Berg.

Dieser Zweig der in der Mark fortgeblüht, hatte auf dieselbe Weise nach und nach alle kleine Domänen mit seinen Domänen vereinigt und endlich auch Cleve durch Erbschaft erworben.

Indem die reiche Erbin von Berg und Jülich ins Haus Cleve heirathete, so kam das Bergische wieder an sein erstes Grafengeschlecht, und die ganze Ländermasse von Jülich, Cleve, Berg und Mark fand sich unter einem Herzogenhuth vereinigt, und das Geschlecht war auf dem Wege zum Königsthron.

Johann Herzog von Cleve starb 1539. Ihm folgte sein Sohn Wilhelm, der im Jahr 1538 vom Herzoge Karl von Geldern mit Bewilligung der gelderschen Stände zum Erbfolger in Geldern und Zutphen war ernannt worden. Doch mußte er diese beiden Länder 1543 an Kaiser Karl den V. wieder abtreten und



Verfiel 1565 in eine Leibeschwäche die bis zu seinem Ende anhielt. Er starb den 6. Januar 1582.

§. 20.

Das Geschlecht ging seinem Erbschen im Mannesstamm mit raschen Schritten entgegen. Sein Sohn Johann Wilhelm erbte zwar 1600 die Grafschaft Mörz, als erledigtes clevisches Lehn, und vermehrte so seinen Besitz, allein er war den größten Theil seines Lebens blödsinnig und starb den 25. März 1609.

Er starb kinderlos, so wie sein älterer Bruder so 1575 gestorben; und mit ihm erlosch das clevische Regentengeschlecht im Mannesstamme.

§. 21.

Wie es gekommen, daß die Stände der vier vereinigten Ländern diesen Fall nicht vorgesehen, und die Erbfolge eben so in kluger Weise geordnet wie die Stände von Brabant, als mit dem Fall von Karl dem Kühnen, ihr regierendes Geschlecht im Mannesstamme erlosch, — wie es gekommen, daß dieses nicht geschehen, darüber schweigt die Geschichte.

Der letzte Herzog hinterließ vier Schwestern, die, da die Erbfolge nicht geordnet war, gleich nahe zur Erbschaft zu seyn schienen.

Die älteste Eleonora war vermählt an Albrecht Friedrich Markgraf zu Brandenburg und Herzog in Preussen. Sie starb vor ihren blödsinnigen Bruder (1608) und erlebte also den Fall nicht. Die älteste Tochter von dieser hieß Anna, diese heirathete den Churfürsten von Brandenburg, Johann Siegmund, und brachte diesem von ihres Vaters Seite das damalige Herzogthum Preussen zur Mitgift, und von ihrer Mutter Seite die Ansprüche auf die clevische Erbschaft, so aus den Herzogthümern Jülich, Cleve und Berg und aus den Grafschaften Mark, Ravensberg, Mörz und Ravensstein bestand.

Die zweite clevische Prinzessin hieß ebenfalls Anna und war mit dem Markgrafen und Herzog Philipp Ludwig von Neuburg vermählt.



Diese erlebte den Erbfall, nemlich den Tod ihres blödsinnigen Bruders, des letzten Herzogs von Cleve.

Die beiden andern Schwestern des letztverstorbenen Herzogs waren an den Herzog von Zweibrücken und an den Markgrafen von Burgau verheirathet; diese überließen ihre Ansprüche an den Churfürsten von Brandenburg und an den Herzog von Neuburg, so daß sie bei der Erbschaft weiter nicht mehr in Betracht kommen.

§. 22.

Bei der Jülich'schen Erbfolge 1361 haben wir gesehen, daß Wilhelm von Berg das Herzogthum Jülich nicht erbt, weil sein Vater Gerhard (ältester Sohn des Herzogs von Jülich) den Erbfall nicht erlebt, da er von seinem Vater Wilhelm Herzog von Jülich gestorben, nemlich 1360. Im Herzogthum Jülich folgte 1361 der zweitgeborene Sohn Wilhelm II.

Das Haus Neuburg konnte zu seinen Gunsten anführen: daß dieses Gewohnheitsrecht in Jülich und Berg sey, und daß die Herzogin von Neuburg die älteste Tochter von Cleve sey, so den Erbfall erlebt.

Wolfgang Wilhelm, ältester Sohn der Herzogin von Neuburg, erschien in Dortmund Namens seiner Mutter, und Markgraf Ernst von Brandenburg Namens des Churfürsten von Brandenburg. Beide Bevollmächtigten einigten sich den 31. May 1609 dahin: daß sie die ganze Erbschaft, bis zur Entscheidung der Sache gemeinschaftlich verwalten wollten.

Da die gemeinschaftliche Verwaltung zu mancherlei Streitigkeiten führte, so vereinigte man sich im Jahr 1624 aufs neue dahin: daß bis zur Entscheidung der Sache, Pfalz Neuburg die Herzogthümer Jülich und Berg, und Churbrandenburg, das Herzogthum Cleve und die Grafschaften Mark, Mörs und Ravensberg für sich verwalten solle.

Durch den Erbvergleich der 1666 zu stande kam, wurde diese vorläufige Theilung in eine endliche verwandelt.



§. 23.

So waren denn nun die Länder getheilt und an entfernte Fürstenhäuser gekommen.

Hiedurch war ihre Lage geändert worden, weil diese fremden Häuser vielfach Interessen hatten, die von den Interessen des Land des verschieden waren.

§. 24.

Der Charakter der Erbmonarchie, so sich aus der Landeshoheit entwickelt hat, beruhet wesentlich darauf: daß das Interesse des Landes und das des regierenden Hauses, immer eins und dasselbe sey. Hierauf beruht ihre Stärke. Nur hiedurch ist ein friedfertiges Bestehen beider mit einander möglich.

So kann das Leben in einer Familie nur dann ein friedliches sein, wenn das Interesse der Familie und das Interesse des Hausvaters stets Eins und dasselbe ist.

Denn auch die Familie ist monarchisch geordnet, und die Rechte des Hausvaters beruhen nicht auf einem Vertrage, sondern auf der Geburt. Allein auf denselben Grundfesten beruhen die Rechte der Familien, und beide sind auf dieselbe Weise erblich und legitim.

So wie in der erblichen Monarchie die Rechte der Krone erblich sind, so sind es auch die Rechte des Volks, und so wie jene unveräußerlich sind, so sind es auch diese.

So wenig wie der jetzt regierende König den Rechten der Krone etwas vergeben kann, eben so wenig kann die jetzt lebende Generation den Rechten des Volks etwas vergeben.

Wenn man von den erblichen Rechten der Könige redet, so wirft man sich dadurch nicht der Despotie und der Willkühr in die Arme, sondern man gelangt zu einem geordneten Zustande der Gesellschaft, in welchem der Staat in der Weise geordnet ist, wie eine Familie.

Eine Familie ist anders geordnet wie eine Gemeine. In



Jener ist väterliches Regiment, — in dieser bürgerliches. Jene ist monarchisch, — diese demokratisch.

Eine von beiden Regierungsarten muß sich der Staat bei seinen Einrichtungen zum Muster nehmen, und wenn er gewählt, so muß er das g a n z sein, was er sich ausgewählt, denn halb und theilweise geht es nicht.

Es könnte scheinen als wenn diese Bemerkungen hier an der unrichten Stelle ständen. Allein es schien mir nothwendig, ihrer hier zu erwähnen; denn von nun an sehen wir die Landeshoheit mit der Landschaft vielfach in Streit verwickelt, und die Ursache dieses Streits würde schwer zu erklären sein, wenn wir ihn nicht bis auf seine erste, tiefliegende Quelle verfolgten.

Es ist zwar leicht, allen Streit aus der Verkehrtheit der menschlichen Natur zu erklären — und als Ursache, die despotischen Strebungen der Landeshoheit, von der einen Seite, und den Unverstand und den Eigennuß der Stände von der andern, anzuführen.

Allein dem Geschichtsforscher genügt dieses nicht, da er weiß, daß die Verkehrtheit der Menschen bei dem Gange der Begebenheiten ungleich weniger in Betracht kommt, als die Gesetze der Nothwendigkeit, die im Gange der Dinge liegen, und denen die Bösen wie die Guten unterworfen sind; — und daß Haß und Kampf gewöhnlich nichts sind, als natürliche Geburtswehen, wenn die Gesellschaft, oder der Staat aus einer Form, die ihm nicht mehr paßt, in eine andere übergehen will, die mehr passend und genehm ist.

Der Kampf den wir durch ganz Deutschland zwischen den Ständen und der Landeshoheit während drey Jahrhunderten sehen, hatte bloß darin seinen Grund, daß der Staat einer neuen Form entgegenstrebte, und aus der republikanischen des Reichs in die monarchische der Landeshoheit und der Erbmonarchie übergehen wollte.

Karl hatte das römische Reich als eine große Republik geordnet über der der Cäsar als August schwebte, und ihre weitgedehnten Grenzen gegen das Ausland schirmte.

Die Rechte des Mannes standen fest, so wie in altgermanisch



cher Zeit. Nur vor selbstgewählten Richtern nahm er Recht, und blos schwere Fälle, über die früher die Nationalversammlung entschieden, hatte sich der Kaiser zur Entscheidung vorbehalten, wenn er in die Grafschaft kam und sein Pfalzgraf das kaiserliche Gericht hegte. Doch auch diese wurden häufig noch an den Reichstag zur Entscheidung der versammelten Fürsten verwiesen, die ein großes deutsches Genossengericht bildeten, wie wir solches aus der Urkunde von Kaiser Heinrich VII. von 1331 sehen. Der Heerbann war hergestellt, und jeder Ackerhof war ein Juwel in der Krone des deutschen Kaisers.

Rom war eine Republik von Königen gewesen. Dieses monarchische Element des Hausvaters fand sich im deutschen Manne wieder, der in seiner Wehre als Priester und König herrschte.

Karl gründete alle seine Einrichtungen aufs Christenthum; — eine Religion die damals die europäische Welt durchdrang und sie dadurch gestiftet machte, daß sie die Völker aus dem wüsten Treiben der Völkerwanderung herausbrachte, in welchem alle Kultur zu Grunde gegangen.

Allein grade in dieser Religion lag etwas, das diese Einrichtungen in ihrer Wurzel untergrub.

Der Hausvater konnte nicht mehr Priester seyn, da das Geheimniß der Religion am Altare wohnte, und durch Delegation von den Bischöfen auf den Priester übergegangen. Die Bischöfe hatten es ihrer Seits ebenfalls durch Delegation von dem Pabste erhalten, — dieser von den Aposteln und vom heiligen Petrus.

Der Priester der Gemeinde herrschte nun in dem Erbe des Mannes, und dieser sah mit entblößtem Haupte in seiner Wehre die Geheimnisse der Religion so er nicht mehr verwalten konnte, von einem fremden Manne verwalten, und in einer fremden Sprache.

In der sächsischen Wehre herrschte hingegen der Hausvater, als Priester und als König, so wie Melchisedek.

Dann lagen im Christenthum die Ideen von einer allgemeinen Gleichheit der Menschen. Für alle Menschen war der Erlöser gestorben und für den König, wie für den Bettler, war die Seligkeit auf dieselbe Weise erworben.



Alle hatten dieselbe Hoffnung eines zukünftigen Lebens und alle wurden im Abendmahle desselben Brodtes theilhaftig.

Die Ideen der Religion übten einen großen Einfluß auf die Familien und auf den Staat; denn in der Kirche war der Knecht so viel werth, wie der Hausherr, und der geringe Mann, so auf unwehrigem Gute saß, so viel wie der Vollerbe.

Vey einer allgemeinen Gleichheit läßt sich keine Republik erhalten, und man gelangt entweder zur Monarchie, oder zur Despotie.

Eine Republik läßt sich nur auf solche Grundlagen bauen, wie die römische hatte, oder wie die der altsächsischen Manie. —

§. 25.

Hiezu kam die Anlegung von Städten, die Karl auf alle Weise begünstigte, um durch sie die Völker an Besitz, an Ruhe und an die Bequemlichkeiten des Lebens zu gewöhnen — und sie so zum Stillstande zu bringen; denn dem wüsten Herumtreiben der Völker, so seit fünf Jahrhunderten in Europa geherrscht, mußte vor allem ein Ziel gesetzt werden, wenn sich Sitte und Kultur gestalten sollte.

Auf die Städte und städtischen Verhältnisse paßte das römische Recht besser, als das Deutsche, das ganz für Landbauern war, da Landbauern es sich gegeben.

Als daher im zwölften Jahrhundert jenes aus Italien kam, so nahmen es die Städte mit Freuden auf und studirten und kommentirten es; von den Städten pflanzte es sich fort aufs Land, und verdrängte hier das ursprünglich deutsche Recht, und mit ihm altdeutsche Einrichtungen.

§. 26.

Herrmann, der Sieger des Varus, fiel im sechs und dreißigsten Jahre seines Alters, und im zwölften seiner Feldherrschaft, von den Seinigen ermordet, weil er dem Staate eine monarchische Einrichtung geben wollte, — und weil der Staat damals seiner Natur nach zur Monarchie gar nicht hinstrebte, eben weil die Menschen noch nicht in einer allgemeinen Gleichheit befangen waren.



Jetzt nach anderthalb Jahrtausenden hatte sich alles geändert und der Staat strebte zur Monarchie, und die aufblühende Landeshoheit war das Kind der Zeit, und wurde wieder die Mutter derselben.

Wollte man die demokratischen Einrichtungen des Reichs aufgeben, und statt ihrer die Monarchischen der Landeshoheit einführen, so mußte man gleich auf das Wesen der Erbmonarchie zurückgehen, das darin besteht: daß dieses Regiment väterlicher Art, und daß dem regierenden Hause und dem Volke aller Besitz gemeinschaftlich gehört, — woher dann beide immer eins und dasselbe Interesse haben.

Die ganze Kunst des Regierens besteht in der Erbmonarchie darin: daß immer dafür gesorgt wird, daß das Volk und das regierende Haus stets eins und dasselbe Interesse haben, und daß beide es immer einsehen, welches dieses ihr gemeinschaftliches Interesse ist.

Die Erbmonarchie ist die einfachste und zugleich die stärkste von allen Regierungsformen, so ein großes Volk sich geben kann, wenn es über ihre Natur vollkommen aufgeklärt ist, und einsehen, daß das wesentliche in ihr: daß beide, das Volk und das regierende Haus immer Eins und dasselbe sind. — Daher lassen sich auch ihre Rechte und ihr Besitzthum nicht abmarken, grade weil alles gemeinschaftlich, so wie in einer Familie; und so wie in dieser, jedem Gliede dran liegt, daß die Rechte des Hausvaters ungekränkt bleiben, so liegt in der Erbmonarchie jedem Bürger dran, daß die Rechte der Krone ungekränkt bleiben. —

Die Engländer haben folgendes Sprichwort, in dem mehr Weisheit liegt, als in vielen großen Büchern, so über Staatsverfassung sind geschrieben worden.

Drei Dinge gibt es in England deren, Grenze Niemand kennt:

Die Vorrechte der Krone.

Die Befugnisse des Parlaments

Und die Freiheiten des Volks.

Wie stark die Erbmonarchie ist, das hat jetzt das lebende Geschlecht im Jahr 1813 an Preußen gesehen — wo das In-



teresse des Volks und das des regierenden Hauses auch Eins und dasselbe war, — Befreiung von der Herrschaft der Fremden.

§. 27.

Wenn man den Hader, der von jeher in deutschen Landen zwischen der Landeshoheit und den Ständen geherrscht, bis zu seiner Quelle verfolgt, so findet man, daß er, — abgerechnet mancher einwirkenden Persönlichkeit der Theilnehmer, — immer seinen Grund darin hatte: daß der Staat in eine andre Form gehen wollte, und daß das Bestehende ihn hinderte, die Form zu finden die dem neuen Leben der Gesellschaft zusagte.

Die Stände sagten zur Landeshoheit: eure Macht ist eine belegirte von Kaiser und Reich, — und daß der Graf und der Herzog erblich geworden, das vermehrt die Macht nicht, die der ursprünglichen Reichskonstitution gemäß, im Grafen und im Herzoge wohnte; denn die Landeshoheit konnte nicht mehr erwerben, als der Kaiser ihr abzutreten hatte, und das römische Reich ist von jeher eine Republik gewesen, an deren Spitze seit 1500 Jahren ein Cäsar gestanden.

Die Landeshoheit konnte hierauf antworten: mit einem todten Reiche ist wenig auszurichten; und daß es gestorben, lehrt der Augenschein. Die alles ändernde Zeit hat auch die Natur des Reichs geändert, und alle Elemente in ihm arbeiten der Erbmonarchie entgegen. In der Erbmonarchie sind aber die Verfassungselemente anders vertheilt, als in der Republik, — dess wegen verlangt nicht, daß diese sich nach Gesetzen bewegen soll, die ihr fremd sind, und nach denen sie sich nicht bewegen kann, ohne ihr inneres Wesen zu zerstören. Laßt uns Freiheit und Eigenthum sichern, aber auf eine Weise, wie es in einer Erbmonarchie möglich, — nemlich durch große Staatsinstitutionen.

Hierhin gehört:

1. Die Oeffentlichkeit der Gesetzgebung, bei der das ganze Volk durch seine Deputirten erscheint.
2. Die Oeffentlichkeit der Rechtsfindung, wodurch dem Volke eine lebendige Kenntniß des Rechtes bleibt.



3. Das Gericht durch Geschworne, in allen peinlichen Klagen, wodurch die persönliche Sicherheit unter den unmittelbaren Schutz der angesehensten Bürger gestellt wird.
4. Die Trennung der Gewalten, wodurch die Verwaltung für sich besteht, die Rechtsfindung für sich, und die Kriegseinrichtung für sich, und wo diese drei große Staatskörper sich wechselseitig bewachen und einander das Gleichgewicht halten.
5. Die Unabhängigkeit jedes Kleinern oder größern Gemeinwesens in seinen eigenen Angelegenheiten, wodurch ein frisches Bürgerleben über die ganze Fläche des Staats verbreitet wird.

§. 28.

In dieser Weise hat aber die Landeshoheit nicht geredet, — und erst nachdem es ihr gelungen, die Stände völlig verschwinden zu machen, ist man in unsern Tagen bis zu dem Punkte gekommen, wo so geredet wird, nachdem große Knechtschaft lange über das Vaterland ergangen, und die Fürsten wie die Völker gedemüthigt worden, bis beide erkannt was zu ihrem Frieden dient, — und sie aufgestanden sind wie ein Mann, und sie zusammen gehalten haben im festen Bunde, und so den Feind abgetrieben, wozu Gott seinen Segen gegeben.

§. 29.

Die alte Controverse zwischen den Ständen und der Landeshoheit ging von zweyen Punkten aus, die wirklich der Art waren, daß sie sich schwer darüber vereinigen konnten.

Zuerst sagten die Stände: Der Fürst sey *primus inter pares*, welcher Satz von der Landeshoheit geläugnet wurde.

Wenn die Ritterschaft, indem sie diesen Satz aufstellte, an ihren Adel dachte, und von diesem redete, so hatte sie Recht. Denn der Adel unserer alten Geschlechter ist eben so alt, wie der unserer regierenden Häuser, und die von dem Bodelensberge und die von Nesselrode, welche so wie die alten



Grafen von dem Berge, in ihrem Wappen einen gezähnten Falken führen, reichen in ihrer Ahnenfolge eben so hoch herauf, wie jene.

Hier gilt Heinrich IV. Wort: *nous sommes tous gentilhommes*, und es ist kein Fürst in Deutschland, der, wenn er unter dem alten Adel seines Landes steht, nicht sagen könnte: daß er unter seines Gleichen stände.

Allein wenn die Ritterschaft unter dem Grafen nicht den Edelmann, sondern den Bedienten des Reichs verstand, dessen Stelle erblich geworden, der aber mit dem Grafenbanne bekleidet war, und dadurch der Wieberscheln von der Macht des Reichs, — dann hatte sie Unrecht. Denn obgleich seine Gewalt nur delegirte Macht des Reichs war, so wohnte doch in ihr dieselbe Herrlichkeit, die in der Macht des Reichs wohnte.

Denn die Macht des Grafen und Pfalzgrafen war nicht in republikanischer Weise durch Beschluß der Gemeinen erwachsen, sondern er hatte sie von Oben erhalten, vom Kaiser, der kein gemeines Haupt war, sondern August und gesalbt.

Noch mehr hatten die Stände mit ihrem *primus inter pares* unrecht, als die Landeshoheit sich immer mehr entwickelt und ausgebildet hatte, und der Staat seiner neuen Natur gemäß, ein neues Leben begonnen.

Das Regiment wurde nun ein väterliches, und man kann vom Hausvater, der mit väterlicher Herrlichkeit in seinem Hauswesen herrscht, nicht sagen: daß er der erste sey unter seinen Hausgenossen.

§. 30.

An diesen Streitpunkt knüpfte sich der zweite: nämlich in wie fern die Landeshoheit genöthigt vor den Reichsgerichten Recht zu nehmen, wenn die Stände dort Beschwerden gegen sie einlegten?

Die Stände behaupteten: daß, da die Landeshoheit nur Delegation von der Macht des Reichs sey, so müßte sie, so wie alle Reichsbediente, bei den Reichsgerichten Recht nehmen, da diese ihre höhere Behörde sey.



Die Landeshoheit läugnete dieses. Sie sagten: sie seyen keine bloßen Reichsbedienten, seit die Stellen erblich geworden. Der Länderbesitz, den ihr Geschlecht im Laufe der Jahrhunderte gesammelt und immer vermehrt und verbessert, gehe ihr näher an, als wenn solches bloß Reichsgut und Reichsländereien wären, und sie halte sich jetzt nicht mehr für verpflichtet, vor den Reichsgerichten Recht zu nehmen, wie bloße Reichsbedienten.

Daß daraus, daß man den Besitz stets vermehre und das Besitzthum verbessere, ein neues Recht erwachse, das fühlte die Landeshoheit deutlich, auch daß der deutsche Kaiser nicht umsonst in seinem Titel führe: Semper Augustus — allzeit Mehrer des Reichs, und hierin hatte sie nicht unrecht.

Das Ende des Streits war gewöhnlich: daß die Großen vor den Reichsgerichten nicht zu Recht standen; — und das Wenden an die Reichsgerichte, für Aufruhr erklärten — daß aber die Kleinen vor den Reichsgerichten Recht nehmen müßten, die, so wie jede höhere Behörde, — gerne über einen Grafen von Simsborn zu Recht erkannten, wenn sie in völlig gleicher Sache, über den Churfürsten von Brandenburg nicht zu Recht erkennen dürften.

§. 31.

In dem Reccesso von 1672, der zwischen dem Herzoge Philipp Wilhelm und den Ständen von Jülich und Berg zu Stande kam, sieht man, daß dieses einer der Hauptpunkte des Streites gewesen, in welchem die Landschaft mit der Landeshoheit befangen war.

Gleich in der Einleitung sagt der Herzog:

Weil eine Zeit her verschiedene Klagen gegen unsre Landesfürstliche Verordnungen, von jülich und bergischen Landständen, von Ritterschaft und Städten beim Reichshofrathe schriftlich angebracht worden, wir aber diesen widersprochen, und uns in keinen Prozeß haben implizieren lassen, da es aus der goldenen Bulle und den Reichsgrundgesetzen und dem westphälischen Frieden klar hervorgeht, daß solches gegen die hohen landesfürstliche Jura Regalia und Territorial-Gerechtfame seyen, welchen wir uns nicht wollen kränken lassen, sondern solche vor uns und unsre



Nachkommen gegen jedermann behaupten, so haben wir beschlossen:

Erstens, zur Herstellung des alten Vertrauens zwischen uns und unsern Ständen, soll alles geschēhene vergessen sein, obgleich wir das, was unsre jülich- und bergischen Landstände beim kaiserlichen Reichshofrath in mündlich und schriftlich angebrachten Klagen, wohl ernstlich hätten ahnden können, da solches unserm landesfürstlichen Respekt zuwider gerichtet war. — In der Zusversicht, daß unsre Landstände sich solches künftig enthalten werden, so wollen wir dieselben in unserer landesväterliche Huld und Schutz erhalten, und ihnen ihre Freiheiten, Briefe, Siegel, Rechte, altes Herkommen und gute Gewohnheiten bestätigen, so wie sie solche von unsern Vorfahren, den Grafen und Herzogen von Jülich und Berg erhalten u. s. w.

Man sieht an dieser Einleitung daß die Landeshoheit schon klar erkannt hatte, wo ihre Rechte und Befugnisse gegründet, und wie sie sie zu vertheidigen habe. \*)

§. 32.

Wir wollen hier die verschiedenen Artikel des Necesses durchgehen, indem man in ihnen klarer sieht als in vielen Worten, worin die verschiedenen Controversen bestanden, in welche die Landeshoheit mit der Landschaft verwickelt war.

Im zweiten Artikel bewilligte der Herzog den Ständen bei ihren Versammlungen und Berathungen einen Verschwiegenheits-Eid (*juramentum taciturnitatis*), damit sie desto freier und sicherer berathschlagen können. — Der Eid ist wörtlich vorgeschrieben, und der Fürst bestimmt, daß sie sich nie eines andern, weder auf offenen Landtagen, noch bei Privatzusammenkünften bedienen

\*) Ich werde im zweiten Bande den Necess von 1672 unter den Urkunden abdrucken lassen, da er die Magna charta des Landes war. Er ist in einem äußerst schlechten Kanzley-Deutsch abgefaßt, und es ist oft schwer, die Seiten langen verworrenen Perioden so zu lesen, daß man den Sinn klar heraus hebe, der in ihnen liegt. — Schon des schlechten Deutschen wegen, mußte es schwer sein, daß die Leute sich verstehen und auf einerlei Meinung kommen konnten, so wie dieses in unsern Tagen in Württemberg wieder der Fall war.



sollen, — von nun an und zu ewigen Zeiten — getreulich und ohne Befehde.

Im dritten Artikel wird festgesetzt, daß ein genaues Verzeichniß aller landtagsfähigen Güter soll angefertigt werden. Auch sollen diese, so wie alle andern Ländereien, so 1596 steuerfrei waren, auch in Zukunft steuerfrei bleiben. Alle andern Güter aber, so 1596 Steuern bezahlt, sollten auch in Zukunft schatzbar bleiben, ohne Rücksicht auf die besitzende Person. Eben so sollten die Ländereien, die seit 1596 zu steuerfreien Gütern gekommen aber ursprünglich steuerbar gewesen, es auch in Zukunft seyn. Diese sollten den fürstlichen Kommissarien angegeben werden, und im Unterlassungsfalle, solle das Verschwiegene den Fürsten anheimfallen, und der der solche anzeige, sollte eine Belohnung erhalten.

Diese Verordnung wollen wir, so fährt der Fürst fort, dem Vaterland zum Besten, zum Trost der Unterthanen, und zu schuldiger Rechtsverhelfung aus landesfürstlicher uns allein kompetierender Macht, und obliegender Sorgfalt, so wie das vorgemeldete Descriptions-Edikt ad litteram vollzogen wissen, so wie solches die Polizei von 1558 vorschreibt, wobei bei solchen Untersuchungen der verschlagenen Dienst- und schatzbaren Güter auf dreißig Jahr zurück kann gegangen werden. (Also bis zum Jahr 1528).

Zum vierten heißt es: Nachdem die Landesmatrikel durch vorige Kriegsjahre in sehr große Unordnung gerathen, worüber sich unsre jülich- und bergische Landstände beschwert, und wir die Rektifikation der Landesmatrikel für höchst nöthig erachtet, so beschließen wir, daß nach vollzogener Description der steuerfreien Güter und Ländereien eine Verbesserung der Landesmatrikel mit Zuziehung der Stände soll vorgenommen werden, wozu die Stände eine Deputation zu erwählen, welche mit unsern dazu verordneten Råthen die Matrikel so einrichten und adjustiren sollen, daß Niemand sich mit Fug beschweren möge, alles zu unserer, des Vaterlandes und der Posterität Diensten, Nutzen und Wohlfahrt. \*)

\*) Diese Deputation der jülich- und bergischen Stände hat über achtzig



Zum fünften: Unsre adelige und gelehrte Rätthe, die wegen inhabender Ritterfize zu Landtagen gehen können, so wie auch die Rätthe, so Deputirte unserer vier Hauptstädte sind, sollen der alten Gewohnheit gemäß den Landtag mit begehen können, und ad hunc actum der gegen uns tragenden Rathspflichten, entbunden sein, auch das juramentum taciturnitatis mit den andern jülich, und bergischen Ständen schwören.

Zum sechsten wird bestimmt: daß sobald die Stände den Status über die aufs Land aufgenommenen Kapitalien und verlaufenen Zinsen, so wie auch der bereits ausgeschlagenen und bezahlten Summen, innerhalb drei Monaten versprochener Maassen überreichen, so soll auch der fürsliche Arrest auf die jülich und bergische Pfennigmeistereikasse aufgehoben, und die allenfällige Rückstände an Kapital und Zinsen nachbezahlt werden.

Zum siebenten bleibt festgesetzt: daß alle Privatzusammenkünfte der Stände sollen verboten bleiben, da sie auf offenen Landtagen Gelegenheit genug haben, die Landesangelegenheiten zu besorgen.

Da aber die Stände versprochen, auf diesen Zusammenkünften bloß von des Landes Besten und Landesfürstlicher Ehre zu handeln, auch denjenigen gleich anzuzeigen, der diesem Versprechen zuwider handelt, so gibt der Herzog diese Privatversammlungen dennoch zu, wenn des Landes oder der Stände Nothdurft solche fordern, doch mit der Bedingung, daß sie ihre Zusammenkunft gleich im fürstlichen Hoflager anzeigen, so wie auch den Gegenstand der Verathung.

Zum achten wird bestimmt: daß blos die Union von 1496 die zwischen den Ständen der Herzogthümer Jülich, Cleve, Berg und Mark errichtet und von dem Herzog Wilhelm von Jülich,

---

Sahren gesehen, ohne daß sie eine Verbesserung der Landesmatrikel zu Stande gebracht. Sie fing nicht damit an, womit sie hätte anfangen müssen, nämlich mit der Aufstellung einer vollständigen Statistik des Landes. — Ohne eine genaue Angabe dessen was in jeder Gemeinde und in jedem Amte an Ländereien, Wiesen, Waldungen u. s. w. vorhanden war, konnte diese Deputation sich nur in leere Reden und in leeres Gezänk verlieren, wobei am Ende alles blieb wie es war, welches das gewöhnliche Schicksal solcher Deputationen ist.



und dem Herzog Johann von Cleve bestätigt, sollen aufrecht erhalten werden. Alle andre Unionen zwischen den Ständen annullirt der Herzog durch landesfürstliche Macht und Gewalt, und durch öffentlich verkündete und angeschlagene landesherrliche Edikte.

Zum neunten bestimmt der Herzog: daß, da das Recht Krieg zu führen, und Bündnisse zu schließen, ein Hoheitsrecht sey, auch die Stände erklärt, daß ihnen nie in den Sinn gekommen in die jura principatus einzugreifen, so könne bei den Landtagen die Frage an? nicht vorkommen, jedoch würde er sich immer mit einigen klugen und des Landes kundigen Männern hierüber berathen.

Die Stände hätten aber bei der Frage quomodo? mit Zusprechen, wie nemlich die Kriegsmittel beizubringen und wie sie auf die Herzogthümer zu vertheilen. — Ferner wird bestimmt, daß die Bestung Jülich vom Herzogthum Jülich, und die Bestung Düsseldorf vom Herzogthum Berg solle erhalten werden. Auch daß die beiden Hauptstädte Jülich und Düsseldorf wie bisher vom Servis frei seyn sollen. Endlich: daß die Kriegsmittel auf offenen Landtagen bewilligt und verabschiedet werden, und daß man von Seiten des Fürsten, neue Propositionen zu seinem oder seiner Kammer Behufe gemacht werden, und die Stände solches verweigern, so wollte er dessen niemans den aus ihnen in Ungnaden entgelten lassen.

Zum zehnten heißt es: Es soll allwegen dabei bleiben, daß die Regierung dieser unserer Lande, auch die Kanzlei und die Rechenkammer, allein mit Eingebornen, Eingeseffenen und qualifizirten Räten, jederzeit besetzt und besetzt erhalten werden.

Sodann zu den Deliberationibus und Schickungen welche diese Lande betreffen, Niemand anders als solche adelige und gelehrte Räte, gebraucht werden, die in diesen Landen geboren und begütert, und also keine Fremde, es geschehe dann mit unserer und der Landstände Bewilligung.

Ebenfalls zu den adeligen Hofdiensten und Landämtern, adelige Eingeborne, Eingeseffene und qualifizierte Subjekte, im gleichen zu den Unterämtern, welche mit der Justiz Amtshals



ber zu thun haben, und den Gerichten beisthen, solche Personen, so im Lande eingeboren und eingeseffen, angestellt werden; dergleichen sollen bei Besetzung der Kellnereien und Rentmeistereien und dergleichen berechneten Diensten, bei geschehener Erledigung, die Landeseingebornen vor dem Fremden den Vorzug haben. Jedoch sollen auch unsre eingebornen und eingeseffen adlige Landstände sich dergestalt qualificirt machen, daß uns und dem Vaterlande sie in Verschickung bei Hofe in den Regierungskonciliis und auf dem Lande, jenachdem die Verrichtungen beschaffen, mit Unserem Respekt nützliche Dienste leisten können, und sich auch dazu willig und gehorsam finden lassen.

Ebenfalls sollen unsre bergischen und jülichischen Landstände für ihre Sindici keine Ausländer nehmen, sondern gleichfalls Eingeborne, Eingeseffene und Begüterte gebrauchen. Dabei wir uns jedoch vorbehalten, etwa ein oder andern wohlverdienten Kammerdiener, Scribenten, oder andern Hofdiener dergleichenwohl an Häusern, Aeckern oder Wiesen etwas Eigenes im Lande hat, einige geringe Diensten, dann die Vogteien und Gerichtschreibereien sind, welchen sie mit Nutzen vorstehen können, zu conferiren, damit wir auch dieselbe auf ihr Wohlverhalten, ohne Beschweriß unserer Kammer rekompensiren können.

Was aber die adelige und andre Hof- und Landämter, auch die Unterbeamten auf dem Lande, so mit der Justiz zu thun, betrifft, so jezo in Dienst sind, und sich gemeldetermaßen nicht qualifizieren können, so wollen wir denselben (wenn sie vorher von den Landständen namhaft gemacht worden) ihre Dienste und Pflichten aufkündigen, auf die dimittendos längst inner drei Monaten hernach erlassen, und anstatt der Abgedankten, ohne längeren Verzug andre so im Lande geboren, begütert und qualifiziert sind, wiederum ansehen.

Im eilften Artikel wird festgesetzt: daß beim Hofgerichte und bei den untern Justizstellen die Justizpflege nach der im Jahr 1661 mit den Landständen aufgerichteten Prozeß-Ordnung, ihren gebührenden und ungehinderten Lauf haben soll. Auch sollen keine Beamten wegen Dienstvergehen abgesetzt werden können, bis sie solcher im Wege Rechts überwiesen.



Im zwölften Artikel erneuert der Herzog die Rechte der Städte und Flecken, in Hinsicht des Wahl- und Protestationsrechts zu Rath- und Schöffnenstellen, doch müssen sub poena nullitatis Eingeborne und Eingeseffene gewählt werden.

Der dreizehnte Artikel handelt von heimgefallenen Lehen.

Der vierzehnte Artikel bestimmt: daß die von den Landständen bewilligten Steuern, nach der Landesmatrikel sollen umgelegt werden, dann von den Empfängern eingezogen, und an den von den Landständen angestellten Pfennigmeister abgeliefert, und auf fürstliche Anweisung zu den bestimmten Ausgaben verwendet werden.

Hingegen sollen nach dem fünfzehnten Artikel die Gelder welche für Landeskreditoren und Landesbedienten bestimmt sind, zwar von den Ständen verwendet werden, doch soll über die Verwendung vor einer gemeinschaftlichen Kommission der Stände und der Regierung Rechnung abgelegt werden. Auch sollen sich die Stände aller besonderen Ausschreibungen enthalten, noch jemanden von Landesgeldern ohne Landesherrlichen Konsens, etwas verehren.

Im sechzehnten Artikel erklärt der Herzog, daß er ohne der Stände Mitwissen keine neue Zölle und Accise anlegen wolle noch die alten erhöhen.

Im siebenzehnten entspricht der Herzog: daß die dem Privilegiis zuwieder vergebene und verschenkte Güter wieder zur fürstlichen Kammer sollen gebracht werden.

Der achtzehnte oder letzte Artikel setzt fest, daß, nachdem alle Irrungen nun glücklich beigelegt, so bestätigt der Herzog, alle von seinen Vorfahren ertheilte Privilegien und Freiheiten; und im Falle daß er oder seine Erben und Nachkommen, wieder diesen Meeß handelte, — (was doch nie geschehen sollte) so gebe, er es seinen getreuen, lieben und gehorsamen süllich und bergischen Landständen frei, sich dagegen auf dem Landtage zu beschweren und wenn die Beschwerde in drei Monaten nicht gehoben sey, so könnten sie an die Reichsgerichte gehen, und er wolle sie dann auch nicht hindern, die Kosten, so dieses mache, unter sich aufzubringen.



In einem wesentlichen Punkte hatte denn doch die Landeshoheit nachgeben, und das Behen an die Reichsgerichte zugeben müssen, wenn nemlich dieser Receß von ihr verlegt würde. Doch wurde bestimmt, daß jetzt die Stände dem Reichshofrath den getroffenen Vergleich anzeigen, und von ihrem in Wien angestellten Anwalde die Akten zurückfordern sollten.

Der Herzog hat den Receß den 5. November 1672 in Düsseldorf unterzeichnet.

§. 33.

Durch diesen Receß war aber der Friede zwischen der Landeshoheit und den Ständen doch noch nicht völlig hergestellt.

Einige Herren von der Ritterschaft hatten auf dem Landtage nicht mit eingestimmt, und indem sie den Satz aufstellten: daß bei nicht völliger Einigkeit ein Beschluß der Majorität die Minorität nicht binde, wandten sie sich klagend an den Reichshofrath. Der Herzog nahm dieses, (den Grundsätzen der Landeshoheit gemäß) für Aufruhr, und setzte ihre Güter unter Sequester.

Aber in Wien hatte man es ebenfalls etwas übel empfunden, daß der Herzog die Grundsätze der Landeshoheit so unumwunden in dem Eingange des Recesses auseinander gesetzt, und da man die Anzahl Quadratmeilen überschlug, über die der Herzog zu gebieten, so glaubte man, daß solches nicht gehen könne.

Man erließ daher ernstliche Schreiben an den Herzog, und da dieser sah, daß man sich in Wien gegen ihn erklären würde, so gab er den 27. Juli 1675 eine Erläuterung zu diesem Receße, wodurch er Alle zufrieden zu stellen suchte.

In der Einleitung zu dieser sagt er: daß es bei jenem Hauptrecess von 1672, den die Landstände auch mit unterthänigem Danke angenommen, sein Verbleiben haben solle.

Da aber einige obgedachter Ritterschaft sich wegen eines und andern Punktes gravirt glauben, so haben Wir, auf die allerhöchst gedachte Ihrer kaiserlichen Majestät unsres allergnädigsten Herrns geschehene Interposition, derselben zu unterthänigsten Ehren und schuldigsten Respekt uns entschlossen, folgendem Erläuterungsrecess zu erlassen.



In diesem Erläuterungsrecess, den ich ebenfalls in den Beilagen habe abdrucken lassen, bleiben alle Punkte so ziemlich wie sie in dem von 1672 festgestellt worden, und die Erklärung scheint das Wesentlichste in ihm zu sein, die der Herzog gibt: daß es ihm gar nicht in den Sinn gekommen, die Privilegie der Landstände abzuschneiden, noch Ihre kaiserliche Majestät obrigkeitliches Amt, hohen Respekt, und Authorität zu derogiren, wie man solches behauptet habe.

Man sieht daß die Landeshoheit sich noch einmal vor Kaiser und Reich blüßen mußte, — und so wie jetzt, wenn sich ein Bürgermeister beschwert, die Regierung mit Vergnügen den Landrath korrigirt, und ihm einige spitze Worte sagt, so korrigirte damals mit demselben Vergnügen, der Reichshofrath einen kleinen Fürsten, über den sich ein Edelmanne beschwerte.

War das Deutsche im Hauptrecess schon schlecht, so ist es in dem Erläuterungsrecess, wo man sich auf die mannigfaltigste Weise winden mußte, um sich nichts zu vergeben und um bei kaiserlicher Majestät nicht anzustoßen, — noch viel schlechter. Die Perioden sind noch bei weiten länger und verworrener, und übertreffen alles was man noch bei Landständischen Verhandlungen gesehen. Daß beide Parteien sich beim Erläuterungsrecess beruhigt, rührt vielleicht daher, daß beide ihn zur Hälfte nicht verstanden.

S. 34.

Der Streit über die Frage: In wiefern die Landeshoheit berechtigt, aus eigener Machtvollkommenheit Landesgesetze zu geben? war so alt wie diese und reicht bis ans dreizehnte Jahrhundert.

Wir besitzen eine Urkunde vom Jahr 1231 von Kaiser Heinrich VII, welche zeigt, daß man damals diese Frage schon aufgeworfen und daß Kaiser und Reich sie gegen die Landeshoheit entschieden haben.

Diese Urkunde lautet in der deutschen Uebersetzung wie folgt:



„ Heinrich von Gottes Gnaden römischer König, und  
„ allzeit Mehrer des Reichs.“

„ Allen Getreuen des Reichs unsere Gnade und unsern  
„ Gruß zuvor.“

„ Wir wollen daß es männiglich bekannt werde, wie von  
„ Uns, als wir zu Worms offenen Reichstag hielten, ge-  
„ fordert worden, darüber zu bestimmen: Ob ein Lans  
„ desherr neue Verfassungen und Gesetze ma-  
„ chen könne, ohne daß er die Besten und Ers-  
„ ten des Landes darum frage?“

„ Ueber diese Sache wurde, nachdem die Zustimmung  
„ der Fürsten eingeholt, festgesetzt:“

„ Daß weder die Fürsten noch sonst einer neue Verfas-  
„ sungen oder neue Rechte machen möge, als nur: wenn  
„ die Zustimmung der Besten und Ersten des  
„ Landes erfolgt sey.“

„ In dessen Urkunde und zu ewiger Gültigkeit, wie  
„ gegenwärtigen Brief haben schreiben lassen, und mit uns-  
„ fern Siegeln bekräftigt.“

„ Zeugen sind: Siegfried, erwählter Bischof von Mainz,  
„ Die Erzbischöfe von Magdeburg und Trier, die Bischöfe  
„ von Würzburg, von Regensburg (des kaiserlichen Hofes  
„ Kanzler) zu Worms, Chur und viele andre.“ \*)

Man sieht aus dieser Urkunde, daß das Reich immer noch  
eine Republik war, und daß die Macht und die Befugnisse der  
Landeshoheit eine Delegation von Seiten des Kaisers waren.

\*) Folgendes ist die Urschrift in lateinischer Sprache:

Henricus, Dei gratia Romanorum Rex et semper Augustus,  
Universis imperii fidelibus gratiam suam et omne bonum.

Notum esso cupimus universis, qua nobis apud Wormaliam  
curiam solemnem celebrantibus, in nostra presentia petitum  
fuit definiri,

*Si aliquis dominorum terrae aliquas constitutiones, vel nova  
jura facere possit, melioribus et majoribus terrae minimis re-  
quisitis?*



Das karolingische Schöffenwesen wird in ihr aufrecht erhalten, und alle neue Gesetze sollen mit Zurathziehung und Genehmigung der Ersten und Besten des Landes geschehen.

Dieses waren damals nicht wie in späterer Zeit einige wenige Ritterbürtige Gutsbesitzer, sondern alle Erben, so auf freiem Gute saßen, die sich in keines Schutzes empfahlen, und volles und ächtes Eigenthum an ihrem Ackerhofs erhalten, und mit diesem ächten Eigenthum zugleich ihr Echwort in der Gemeinde bewahrt. Aus diesen wurden immer die Schulden und Schöffen der Gemeinen genommen, und dieses sind diejenigen, die in der oben angeführten bergischen Urkunde von 1383 erscheinen, als Herzog Wilhelm und seine Mutter die Leibreute von dem mittlern Hirsch gekauft und die ganze Landschaft für diese gut sagte.

Da die Klasse dieser freien Gutsbesitzer in jetziger Zeit zu zahlreich ist, als daß sie alle auf Landtagen erscheinen könnten, so müssen sie durch Deputirte erscheinen, die sie vertreten.

Man sieht daß man nur auf die alten Einrichtungen zurückzugehen hat, um eine recht gute und zeitgemäße Gesetzgebung zu erhalten.

§. 35.

Um dieselbe Zeit, wo der Hauptrecess im Bergischen zu Stande kam (1672), war auch im Elovischen ein Hauptrecess zu Stande gekommen, wodurch dort ebenfalls alle Punkte, die zwischen der

---

*Super qua re requisitio consensu principum fuit taliter definitum: Ut neque principes neque alii quilibet constitutiones vel nova jura facere possint, nisi meliorum et majorum terrae consensus primitus habeatur.*

(In) hujus itaque sententia robur perpetuo valiturum presentem literam conscribi et sigillo nostro fecimus communiri.

Testes sunt hi: Sifridus Maguptinus Electus. Magdeburgensis, Trevirensis Archiepiscopi. Herbipolensis, Ratisponensis (sive imperialis aulae Cancellarius) Wormatiensis Curiensis Episcopi et alii quam plures.

Datum apud Wormatiam: anno domini MCCXXX primo calendae Maji, Indictione IV,



Landeshoheit und den Ständen streitig waren, aufs neue festgesetzt und bestimmt worden.

Dieses war der Recess von 1660.

Damals regierte in Brandenburg der große Churfürst Friedrich Wilhelm. Dieser war, — da er Selbstherrscher, — selber nach seinen clevischen Landen gekommen, um alles selber zu sehen, zu richten und zu schlichten.

Man sieht an der entschiedenen Sprache so in dieser Urkunde herrscht, daß sie vom Fürsten ausgeht und nicht von seinen Dienern und Räten, die immer ängstlich und peinlich, stets fürchten der Landeshoheit etwas zu vergeben, und deswegen jedes einzelne Wort klüglich zu stellen suchen.

Der Churfürst hat alles in großen Ueberflchten genommen, stets die Hauptsache im Auge behalten, und über Kleinigkeiten nicht gehandelt und gemäkelt, sondern sie gleich mit fürstlicher Freigebigkeit so bestimmt, wie die Landschaft sie wünschte.

Man sieht in diesem Reesse, so wie in allen Urkunden, so von diesem Churfürsten ausgegangen, die großen Regierungsgrundsätze, so er befolgt, und die den Grund zu Preußens Größe gelegt.

Ordnung im Geldhaushalt des Staates.

Dann: Unabhängigkeit der Rechtspflege.

Soll der Mensch das Eigenthum lieben, soll er Lust haben es zu vermehren, so muß es ihm sicher sein. — Soll er den Staat lieben, dem er angehört, so muß er ihn der Vollkommenheit und der Vortrefflichkeit seiner Einrichtungen wegen lieben.

Dann ist in diesem Reesse eine große Milde sichtbar, bei der Bestimmung der Verhältnisse des Staats gegen die Staatsbürger. Alles ist so gestellt, daß der Schwache begünstigt und der Hülflose beschirmt wird. Man sieht daß der Churfürst ein durch lange Kriege verarmtes, verödetes und verwüstetes Land geerbt und daß er bei weitem besorgter war, den Wohlstand seiner Unterthanen herzustellen, als den seinigen zu vermehren.

Wir wollen die einzelnen Punkte durchgehen, die der Recess enthält, weil man im Zusammenhange besser den Geist des Ganzen erkennt.



Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden u. s. w.

“Da auf dem Landtage von 1649 die Stände um Bestätigung ihrer hergebrachten Privilegien und Freiheiten gebethen, und zugleich um Abhelfung mancherlei Mängel, Gebrechen, Irrungen und Gravamina nachgesucht; und Wir sowohl damals wie jetzt durch Gottes des Allerhöchsten Gnade, des festen Vorsages sind, Unserer sämtlichen, Uns von Gott verlichenen Lande Ruh und Wohlfahrt, nebst Ruhe und Einigkeit, nach unserm besten Vermögen zu fördern, weswegen Wir dann auch nicht mit geringerer Incomodirung unserer hohen Person,\*) uns aus unserm preussischen und brandenburgischen Lande in unsre clevische Uns erhoben, wo Wir dann so fort, unsre getreue Landstände von Ritterschaft und Städten zu uns beschieden, und mit ihnen überlegt: welches des Landes Nothwendigkeiten, und wie solchen abzuhelfen? auch sie in ihren Gravaminibus ausführlich gehört, und verschiedene Unterhandlungen mit ihnen gepflogen, so ist folgender Recess aufgerichtet worden.

“Da auf die Anstiftung einiger, welche diesen Landen die Glückseligkeit nicht gönnten, so aus guter Einigkeit zwischen Herren und Ständen, und deren Vertrauen gegen einander entspringt, in den Recess von 1649 einiges eingerückt, welches Unseren getreuen Ständen zwar zu keiner Sicherheit ihrer erlangten Privilegien dient, aber wohl ein stetswährender Zunder, eines höchst schädlichen Misstrauens bleibt, und immer Anlaß zu Weiterungen gibt — Wir aber nichts mehr wünschen, als daß nicht allein zu unsern Zeiten, so lange uns der Allmächtige unser Leben fristen wird, sondern auch unter unsern Nachkommen, Unsre clevische Lande mit aller väterlichen Liebe und Sanftmüthigkeit regiert werden, und alles aus dem Wege geräumt, was ihnen nachtheilig sey, und dagegen ein beständiges Vertrauen zwischen Uns und Unsern Ständen statt finden möge. — Wir auch nunmehr versichert sind, daß unsre getreuen Stände solches ebenfalls wünschen, und was zu diesem Zwecke dient, auch ihres Orts möglichst fördern werden, so haben Wir den Recess von 1649 in velle

\*) Diesen Perioden hat sicher der Contingent hereingesetzt.



Ueberlegung genommen, und nachdem Wir alles bedächtig und wohl überlegt, diesen nachfolgenden Recess daraus genommen.

Und gleich wie Wir nichts ausgelassen, als das, was auf gegenwärtige Zeiten sich nicht mehr reime und als ein Temporarium nicht in einen stetswährenden Hauptrecess soll gerückt werden, — und ebenfalls das, was zwar Mißtrauen und Uneinigkeit erzeugt, unsern getreuen Ständen, aber zu nichts Ersprißlichem dienen kann; — so haben wir dagegen den Ständen zum Besten, alles dasjenige wohl beobachtet, und aufs kräftigste recessirt, was zu ihrem Besten, zur Erhaltung ihrer Freiheiten und Privilegien, auch guter Regierung der Lande, heilsamer Verwaltung der Justiz, und Herstellung des Geldhaushalts immer gereichen mögen.

§. 36.

Man sieht aus dieser Einleitung, daß wirklich der Fürst es ist, der da redet, und daß dieser, im Gefühl seiner Kraft und seiner Ueberlegenheit an Ueberlicht über die Verhältnisse des Staats, überall aufs Wesentliche geht, und gerade auf die Mitte der Sache, ohne sich lange in allerhand leeren Reden abzumühen und in kleinlichem Wäkeln und Nebendingen.

Der Churfürst fährt fort:

Zuerst erachten wir billig, christlich und löblich, und gereicht es Uns zu Unserm gnädigsten Gefallen, daß unsre Stände sowohl 1609 als auch auf dem Landtage von 1632 und jetzt aufs neue, Uns für ihren Erbs und Landesherren anerkannt, und sich zur gehorsamsten Erweisung gegen Uns und unsre Nachkommen verpflichtet, wie solches getreuen Landständen und Unterthanen zukommt. Wogegen wir; für Uns, unsre Erben und Nachkommen, unsern lieben Landständen und allen Einwohnern unserer clevischen und märkischen Landen, bei unserer Churfürstlichen Würde versprechen, alle Privilegien, Freiheiten und wohlhergebrachte Rechte und Gerechtigkeiten altem Herkommen und guten Gewohnheiten, wie sie solche unter unsern hochlöblichen Vorfahren, den Grafen von der Mark und den Herzogen von Cleve erlanget, zu erhalten, zu schützen und zu handhaben.

Obgleich in der von Herzog Johann II von Cleve im Jahr



1501 aufgerichteten Ordnanz; verschiedenes enthalten, welches, wenn es buchstäblich genommen würde, zu nicht geringem Abbruch und Schmälerung der uns zustehenden Landesfürstlichen Gewalt gereichen könnte, — so haben doch unsre getreuen Stände in verschiedenen überreichten Deklarationschriften sich dahin klärlich vernehmen lassen, daß von ihnen hierunter Nichts, so zu unserer und unserer landesfürstlichen Autorität und Respekts Verkleinerung auf einerlei Weise gereichen könnte, gemeinet, sondern alles zu unserer und unseres clevischen Staates Besten, Ruh und Wohlfahrt dienen solle.“

„Wir genehmigen daher diese treuherzige und unterthänigste Intention unserer Stände und erklären demnach, für Uns und unsre Nachkommen, gemäß der Ordnanz von Herzog Johann II, von 1509, daß wir unsre clevische Domänen, Fahrrenten und andre Einkünfte, nicht anders als nur in höchster Noth und dann nur mit Wissen und Willen unserer Stände, Ritterschaft und Städten, beschweren, versehen, vergeben und verschreiben wollen. — Im Gegentheile wollen wir die bereits versehenen und verpfändeten wieder einzulösen suchen, besonders die verpfändeten Ämter Schernbeck und Wetter, und andere in der Grafschaft Mark gelegenen Güter und Ländereien. Die im Amte Neustadt, so von unserm in Gott ruhenden Vater an den Grafen von Schwarzenberg verschenkt worden, wollen die Stände selber *via juris* revociren.“

„Von den hiezu angeordneten Rätthen sollen die alten Versreibungen nachgesehen und untersucht werden, auch in den Zinsen gebührende Moderation getroffen, und Niemand mehr als fünfse und zum höchsten sechsse vom Hundert bewilligt werden.“

„Und weil ohne eine gute Einrichtung der landesfürstlichen Regierung, unser und des Landes Interesse nicht kann wahrgenommen werden, so bestimmen wir, daß Fürst Moriz zu Nassau Preußen, bei seinem schon etlichen Jahre verwalteten Stadthalteramte, verbleiben soll, welcher wie bisher die Oberaufsicht über alle Staats-, Justiz- und Kammerfachen führen, besonders aber unsre landesfürstlichen Hoheitsfachen wahrnehmen soll.“

„Auch erklären wir, daß wie das Kollegium unserer clevisch-



und märkischen Regierung darunter die Oekonomie und Kammerfachen mitbegriffen, nach unserm gnädigsten Gutbefinden, mit qualificirten Eingebornen, aus adeligem und bürgerlichem Stande besetzen wollen, und diese anweisen, alle Punkte, so in diesem Decesse enthalten, aufs genaueste zu beobachten.

„Auch wollen wir ihnen gestatten im Falle der äußersten Noth, ein Kapital von 5 bis 10000 Rthlr. auf unsre Landes Domänen aufzunehmen, über deren Wiederherstellung, Wir mit Unsern Ständen, dem Herkommen gemäß, nachher unterhandeln wollen.“

„Weil unsre Stände von Ritterschaft und Städten Uns um Anordnung eines besondern Hofgerichts, vor das alle Justizsachen verwiesen wurden, geberthen, und wir uns hiebei gnädigst erinnert, daß einem löblichen Regenten und Landesfürsten nichts mehr und höheres obliege, als die Beförderung und Handhabung einer durchgehends gleichförmigen Justiz, als der wahren Grundfeste alles wohl bestellten Regiments, von welcher das Wohl des ganzen Landes sowohl, als jedes Einzelnen abhängt; — So haben Wir in dieses ihr Ersuchen gewilligt, und ein besonderes Hofgericht zu errichten befohlen, welches wir gleichfalls nach Unserm gnädigsten Gutbefinden mit qualificirten Eingebornen aus dem adeligen und bürgerlichen Stande besetzen wollen; und sollen dieselben alle Justizsachen, unserer Hofgerichts-Ordnung gemäß, treulich und fleißig verwalten.“

„Eben so lassen wir es in dem von unserm in Gott ruhenden Vater eingerichteten Collegio der Amtskammer bewenden, wohl angemerkt, daß Regierungsfachen mit den Oekonomischen, (weil es ganz verschiedene Dinge sind,) nicht wohl in einem Collegio und von einerlei Räten ohne merkliche Verhinderung und Confusion, können verhandelt und erledigt werden.“

„Die Kammer soll aus denen von der Regierung hiezu deputirten Räten, dem Landrentmeister, zweien Rechenmeistern, einen Sekretario und dreyen Kanzellisten bestehen. Diese besorgen die Verpachtung der Domänen, die Einforderung jährlicher Renten, Zoll- und Lizentgefallen und nehmen den berechneten Dienern jährlich ihre Rechnungen ab.“



„Wenn bei ihr wichtige Sachen vorkommen, die den Staat mit betreffen, oder die Landstände, desgleichen Grenzstreitigkeiten mit denen vom Adel, so fallen die Kammerräthe zuvörderst mit unserm Stadthalter, so wie auch mit den übrigen Räten kommunizieren, und was dann für gut befunden wird, expediren, wobei der Stadthalter, der Direktor des Kollegii und der Sekretair unterzeichnet.“

„Wenn bei Erbpächten, Zins, Leibgewinnst und Hofteggüter Verpachtungen, Zolls und Lizentfachen, sich die Unterschaffen über die Kammer beklagen, denen Parteien aber die Kosten des gewöhnlichen Prozeßganges vor dem Hofgerichte zu schwer fielen; die Sache auch bei einem summarischen Verhör, ohne Weitläufigkeit wohl abgeholfen werden könnte, als dann (und besonders wenn die Sache geringe Leute oder Wittwen und Waisen betrifft) soll Unser Stadthalter und Räte die klagende Parthei mit ihrer Nothdurft hören und solche auf der Stelle entscheiden, wobei sie jedoch die Kammerräthe vorher zu hören haben, welche bei der Conclusion zwar nicht mit zusprechen haben, aber doch ihre nöthige Erinnerungen dazu thun können.“

„Ebenfalls wollen wir und unsre Nachkommen, in wichtigen Dingen, so zum Abbruch oder Schmälerung der Stände, ihrer Privilegien, Freiheiten und altem Herkommen führen, ohne Zustimmung und Verwilligung der Stände nicht verfahren.“

„Und obschon unsre Stände, auf die An- und Abbestellung unsrer Räte oder Diener, keinen Einfluß zu haben begehren, so wollen wir Uns bei ihrer Anstellung doch immer nach dem unten erklärten *jure indigenatus* richten und dem gemäß erweisen.“

„Ebenfalls wollen Wir keine Amtsleute und Bediente, bei vorfallenden Streitigkeiten, *ex capite delicti* absetzen, ehe die Sache von Unsern clevisch- und märkischen Räten untersucht, der Beklagte gehört und überwiesen worden. Auch wollen wir gemäß des Necesses von 1509 keine *Officia* oder Amtsbedingungen, ohne Bewilligung unserer Landstände, mit Geld belegen und beschweren, im Gegentheil wollen wir die bereits beschwerten, wieder befreien.“



„So oft einer unserer Geheimenräthe abgeht, so wollen wir diese Stelle nur einem solchen verleihen, der die gehörige Zeugnisse beibringt, daß er Eingeboren und Eingeseßten sey. Sollte aber wieder Verhoffen ein solcher bestellt werden, dem es an solcher Qualification ermangelte, so soll den Ständen nicht allein erlaubt sein, hiegegen Vorstellungen zu machen, sondern es soll auch, wenn die Sache sich so befindet, diesem Uebelstande abgeholfen werden, und ein anderer Landeseingeborner und beerbter Landsaß angestellt werden.“

„Auch sollen alle clevische Regierungs-, Justiz- und Kammerfachen durch keine andre, als die dazu verordnete clevische und märkische Räte, verrichtet werden.“

„Sollten aber einige Mängel und Unordnung entstehen, so wollen wir, unserm obliegenden Landesfürstlichen Amte gemäß, einige Visitatores auf unsre Kosten ins Land schicken, um solchen Gebrechen mit Zuziehung unseres Statthalters abzuheifen.“

„Sollte zwischen den drei Kollegiis Streitigkeiten vorkommen, denen unser Statthalter und Räte nicht abheifen könnten, so wollen wir einige Kommissarien aus unsern andern Landen anordnen, und durch dieselben solche Streitigkeiten erledigen lassen. Mit nichten aber verhängen, daß dieselben einige andre Regierungs-, Justiz- und Kammerfache an sich ziehen und vornehmen sollen.“

„Weil uns an der Anstellung eines tüchtigen Landrentmeisters, und an ordentlicher Verwaltung unserer Domainen, hoch und viel gelegen, so soll ins künftige nur ein solcher angestellt werden, so gehörig qualifizirt, auch im Lande geböhren, und so drin angeßessen, daß er die nöthige Bürgschaft leisten kann.“

„An diesen sollen auch die Steuern abgeliefert werden, so an Uns und unsre Nachkommen bewilligt werden. Diejenigen aber, so zu des Landes Defension bewilligt werden, sollen an einen dazu gestellten General-Empfänger, abgeliefert werden, der zugleich Uns und den Ständen mit Pflichten verwandt ist.“

„Die Steuern aber, welche wir den Landständen zu ihrem selbst eigenen particulier Behufe und Abbezahlung deren Schulden, mit 4000 Rthlr. jährlich bewilligt haben, sollen blos die



von den Ständen verordnete Empfänger, empfangen und solche berechnen.“

„Hingegen soll dem Landrentmeister und allen berechneten Dienern, nichts in Rechnung passirt werden, als was sie auf ausdrückliche Anweisung unseres Stadthalters, zu Unserm und des Landes Besten ausgezahlt haben.“

„Wir bestätigen das Privilegium von 1510 wegen der Erbfolge adeliger Erbtöchter, in offene Lehne. Ingleichen die Enterbung adeliger Töchter, so sich entführen lassen, oder ohne Consens der Eltern und Verwandten verheirathen.

„Wenn ein Adeligter ein strafbares Delictum begehet, das poena corporalis nach sich zieht, so soll der Prozeß zwar durch den Fiscal instruiert, und er auch in ehrsame Gewahrsam gebracht werden. Wenn aber der Prozeß instruiert ist, und er beruft sich auf das Privilegium von 1501, so soll er vor ein Gericht gestellt werden, das aus so vielen Personen aus dem Adel wie aus dem Bürgerstande zusammengesetzt ist, wie das Privilegium verlangt, und die ad hanc causam vertheidet werden, und zu Recht erkennen.“ \*)

„Da sich die Stände beschwert, daß zum öftern einige Steuern ausgeschrieben und eingezogen werden, ehe die Stände darum bevrüßt sind, so erklären wir daß solches durch die irregulairer Zeitläufte gekommen, und daß von uns und Unsern Nachkommen, ohne Bewilligung der Stände keine Steuern sollen ausgeschrieben und eingezogen werden.“

„Eben so sollen alle Frevel und Exorbitantien der Offiziere und Soldaten, über welche sich die Stände ebenfalls beschwert, aufs schärfste gestraft werden.“

§. 37.

Nachdem der Churfürst auf diese Weise die Verwaltung des Landes in großen und festen Zügen geordnet, und jedem Kollegio seinen Geschäftskreis und die Grenze seiner Befugnisse angewiesen, und so alles durcheinander rennen, von Menschen und Dingen abgeschlitten, so kommt er auf das Indigenatrecht

\*) Mittdeutsche Schöffen oder Geschwornengericht,



und spricht hierüber eben so unumwunden seine Meinung aus, wie über die andre Punkte.

„Es hat, so sagt der Churfürst, eine Zeit her viel Controversirens gegeben, über die wahre Deutung des *juris indigenatus*. Weil die alten Unionen, Verträge und fürstliche Ehepakten von 1496, 1526 und 1527 nur von Untersassen so im Lande geerbet und begütert, von geschickten qualificirten — Landsässigen bescheidenen Personen reden, so haben Wir dafür gehalten, daß auch Ausländer, so im Lande seit Jahr und Tag angesessen, und im Ritterstande mit genugsamen adeligen Quartieren und einem Ritterstüß, und im Bürgerstande mit Gewinnung des Bürgerechts in den Städten, sich hinlänglich qualificirt, für Eingesessene könnten gehalten werden, und gleich diesen, *ad officia et beneficia* des Landes, zugelassen werden.“

„Nachdem unsre Stände sich aber auf die preussische pfalz-neuburgische und pfalzweibrückische Ehepakten der dreien Herzoginnen von Cleve von 1572, 1574 und 1577 berufen, welche ausdrücklich von Untersassen so in jedem Lande geboren, beerbt und begütert, reden; — und sich ferner auf Herzog Wilhelm Testament vom Jahr 1540 und der Herzogin Marien Eleonoren Erklärung von 1591 bezogen haben, und sie uns gehorsamst ersucht, das angeführte Privilegium *indigenatus* aufs neue zu bestätigen, so haben wir ihrem gehorsamsten Ansuchen nicht länger indigen entgegen sein, sondern in Ansehung ihrer, Uns und unsrer hochgehrten Vorfahren geleisteten Diensten, so wie zur Verhütung aller fernern Mißthelligkeiten ihrem Ansuchen in Gnaden deferirt.

„Wir bestätigen, erklären, extendiren und erläutern demnach das angezogene Privilegium *indigenatus*, aus landesfürstlicher Macht und Gewalt, aus richtiger Wissenschaft und eigener Bewegniß dargestellt:“

„Vors erste: wollen wir und unsre Nachkommen von nun an, sowohl unsern Geheimen und Justizrath als auch die Rechnungskammer, und zu gemeldeten Kollegien gehörige Stellen, so Gebot und Verbot haben, als der *Advokatus-Fisci*, *Archivarii*, *Secretarii*, *Landschreibers*, *Rentmeister*, *Schlüter*, *Richter*, *Zoll-* und



Eigentbeamten, Brüchtenmeisters, Rechenmeisters und anderen, allein mit Eingebornen und zugleich beerbten Landsassen eines jeden Landes besetzen, und soll das jus indigenatus damit dasselbe ins künftige befestigt werde, aus diesen beiden requisitis, subjectionis scilicet und domicilii parentum beurtheilt werden.“

„Dasselbe gilt von dem vier Erbämtern des Fürstenthums Cleve, des Erbhofmeisters, des Erbmarschalls, des Erbkämmerer und Erbschenken, welche wenn sie durch Aussterben erledigt werden sollten, an eingeborne Adelige wieder sollen vergeben werden.“

„Ebenfalls alle Landämter und Bedienungen, als der Drosten, Wäldgräben, des Jägermeisters, Vogreven und Scheffen in den Städten, da Uns die Ernennung zusteht.“

„Die geringeren Stellen aber, als die der Kanzellisten, Gerichtss, Zoll- und Walddiener, sind hierunter nicht gemeint. Ebenfalls die des Baumeisters nicht, da die Stände bei der Bestellung desselben nicht interessirt sind.“

„Vors zweite: sollen im Ritterstande keine andre zu adeligen Offizien zugelassen werden, als solche die sich mit acht adeligen Quartieren und einem Rittersitze von wenigstens 6000 Rthlr. an Werth bei der Ritterchaft ausgewiesen haben.“

„Vors Dritte: sollen der ritterbürtigen, rittermäßige Söhne auch zugelassen werden, wenn sie auch keinen Rittersitz haben, sondern nur anderwärts im Lande beerbt sind. Der jüngeren Söhne eingeborne Kinder aber erst alsdann, wenn sie sich mit einem Rittersitze und den nöthigen adeligen Quartieren ausgewiesen.“

„Vors Vierte, wenn ein adeliger entweder in Privatgeschäften oder in Staatsgeschäften mehrere Jahre außer Landes ist, und Söhne zeugt, so sollen diese zu clevisch märkischen Offizien fähig sein, auch zu Landtagen verschrieben werden, wenn er sein Domicil im Lande nicht aufkündigt.“

„Dasselbe gilt von Bürgerlichen, so außer Landes reisen, ihr Domicil aber nicht aufkündigen, deren außer Landes geborne Kinder, sollen ebenfalls für Einländer geachtet und gehalten werden.“



„Und weil es nun zwischen den clevischen und märkischen Landen von Alters hergebracht, daß die Clevischer in der Mark, und die in der Mark Gebornen, im Clevischen angestellt werden, wenn sie sich durch Heirath oder Kauf im Lande ansässig gemacht, so soll es auch in Zukunft dabei sein Bewenden haben. Doch wird zur Verhütung aller Streitigkeiten bestimmt, daß bei den Adelligen ein Rittersitz von 6000 Rthlr. an Werth und bei den Bürgerlichen ein Grundeigenthum von 500 bis 1000 Rthlr. an Werth, nach der Größe und Wichtigkeit des Dienstes soll gefordert werden.“

„Die Drostämter sollen nicht durch Bürgerliche besetzt werden, sondern durch Adelige, und deren Rittersitz in dem Bezirke gelegen ist. Was hiegegen an einem oder andern Orte vorgeschrieben, soll abgeschafft werden.“

§. 38.

Man sieht an der Entschiedenheit mit welcher dieser Paragraph abgefaßt, daß der Churfürst, eine völlige Kenntniß des Gegenstandes hatte, auch daß er das heilsame und erhaltende des Indigenatrechts klar erkannt, das darin liegt: daß jede Provinz durch Eingeborne und nicht durch Fremde regiert wird; die die Sitten und Gewohnheiten des Landes nicht kennen.

Auch sieht man, daß unsre Stände wohl gewußt haben, was zu ihrem Frieden diene, woher sie dann auch dafür gesorgt, daß als ihre Fürstentöchter in fremde Häuser heiratheten, das Indigenatrecht in den Eheverträgen festgesetzt und aufrecht erhalten wurde.

„Sie sagten: Eine unsrer Töchter heirathete nach Königsberg, die andre nach Zweibrücken. Kommen unsre Länder zu einem fremden Regentenhause, und wir haben das Indigenatrecht nicht vorgesehn, so haben wir in Jahr und Tag lauter Königsberger oder Zweibrücker in allen Bedienungen des Landes. Die Räte und Minister der Fürsten senden uns alle ihre Anverwandten und Bettern ins Land, und sie können dieses um so leichter da sie immer um den Fürsten sind, und diesem daher leicht nach und nach die Idee heibringen: „Daß die Leute an



„Rheine lange so klug nicht wären, als bei ihnen, und daß es  
„zu ihrem eigenen Besten gereichte, wenn man ihnen geschickte  
„Leute sende, so sie in der Regierungskunst unterrichteten. Nach  
„und nach wenn sie die Regierungskunst von diesen erlernt, so  
„könnte man freilich auch Einländer anstellen, aber von Anfang  
„gehe es nicht.“

„Damit wir Rheinländer nun — so führen die Stände fort  
— nicht das Vergnügen haben, von allen Seiten Fremde ans  
kommen zu sehen, die in unserm Lande eine Versorgung suchen  
und finden, so wollen wir, ehe die fremden Fürsten unsre Herz  
zoginnen geheirathet, in die Eheveredungen setzen: Daß kei  
ner aus Landesmitteln Geld als Gehalt beziehen  
kann, als wer ein Landeskind ist. Die Königsberger  
und Zweibrücker können das jus retorsionis üben, und ebens  
falls in ihre Landesrecisse setzen, daß nur Landeskinder des Lan  
des Aemter erhalten können. Auf diese Weise bleibt jeder zu  
Haus und da wo seines Vaters Geschäft steht.

Indem die Stände auf diese Weise, das Einwandern der  
Fremden vorsehen, so hatten sie nicht allein dem Lande einen  
großen Dienst geleistet, sondern auch der Landeshoheit. Nichts  
macht ein neues Fürstenhaus in einem Lande unbeliebter, als  
dieses Anstellen von Ausländern.

Jede Zurücksetzung kränkt, und da die fremden der Natur  
der Sache nach, mancherlei Misgriffe machen müssen, so geselle  
sich bei den Inländern die dieses sehen, leicht die Verachtung zum  
Hasse.

Die Einigkeit und die Liebe und das Vertrauen so zwischen  
der Landeshoheit und den Ständen statt finden soll, ist aber wie  
der große Churfürst sehr richtig sagt: das Wesentlichste, und  
um solche herzustellen und zu stärken, so wolle er die Privilez  
gien, so den Ständen und dem Lande von einem wesentlichen  
Nutzen wären, aufs neue bestätigen und deklariren, und hiezu  
gehörte auch das Indigenatrecht, das er so ausführlich erläutert  
und erklärt.

Der Churfürst sah als ein großer Staatsmann ein, daß der  
Wunsch der Stände gerecht sey, daß er zu des Landes Besten



gerichte und daß die Landeshoheit hiedurch im regelmäßigen Gange der Verwaltung gar nicht beschränkt werde.

Die Stelle eines Stadthalters hatte Prinz Moriz von Nassau. Bei diesem war von keinem Indigenatrechte die Rede, so wie es bei allen großen Stellen, als die des Kanzlers, der Minister, der Stadthalter u. s. w. nicht sein kann, weil diese von der Landeshoheit immer an Leute gegeben werden, bei denen ein Amt keine Versorgung ist.

Ebenfalls war der Churfürst bei dem Subalternstellen nicht beschränkt, die immer bloß eine Versorgung sind, und die oft einem Invaliden gegeben werden, um eine Pension zu sparen.

Ebenfalls war er bei den Stellen der Kommissarien nicht beschränkt, die er auf seine Kosten, in die clevische Provinz senden konnte, um dort die Regierungsangelegenheiten untersuchen zu lassen. Bei diesen kam, wie bei allen Inspektorstellen, deren Zweck nicht das Handeln sondern die Beaufsichtigung ist, das Indigenat gar nicht in Betracht, und er konnte selbst in dem Falle, daß seine clevische Räte ungeschickt oder nachlässig waren, sie mit diesen wieder ins gehörige Geschäftsgleise bringen.

Endlich hatte er den Vortheil, daß seine Umgebung ihm nicht mit Vorschlägen zur Versorgung ihrer Vettern und Anverwandten angehen konnten, weil diese Umgebung genöthigt war, sich nach den bestehenden Gesetzen des Landes zu richten.

### §. 39.

Nachdem der Churfürst das Indigenatrecht festgesetzt, so wendete er sich zur Justiz.

„Wir haben der Stände unterthänigstes Begehren, ein besonderes Hofgericht einzurichten, bewilligt. — Dieses soll mit eingebornen und beerbten Landsassen, sowohl adeligen als bürgerlichen Standes, nach unserem Belieben besetzt werden, und die Hofgerichtsräthe auf die Verwaltung der Justiz besonders vereidelt werden.“

„In diesem Hofgerichte, soll in allen Zivil, Feudal, Kriminal und Fiscal Sachen zu Recht erkannt werden. Doch sollen die feudal, peinliche und fiscalische Sachen, nicht eher am Hofe



gerichte angenommen werden, bis sie zum Prozeß gediehen und von der Regierung dorthin verwiesen sind, oder auch, wenn eine oder die andere Partie, sich zum ordentlichen Prozeß berufen, und vor der Regierung zu handeln beschweren würde.“

„Hätte aber eine oder andre Partie Bedenken, den rechtlichen Ausspruch von unserm Hofgerichte zu erwarten, es sei entweder in einem Incidentpunkte, der von großer Wichtigkeit für die Hauptsache oder aber in der Hauptsache selber, so sollen die einvotallirten Akten von zweien unverdächtigen Personen aus den Råthen, welche besonders hiezu zu vereiden, an eine unparteiische Juristenfakultät, oder an unverdächtige Rechtsgelehrte, versendet werden, doch so, daß beide Partien nicht wissen, an wen sie gesendet werden.“

„Und vor diesem Hofgerichte soll auch unser Advocatus fisci erscheinen, und die Urtheile, sie fallen für oder gegen ihn, gehödig exequiert werden.“

„Besonders aber wenn unser Fiscus Klåger ist, alsdann soll unser Advocatus fisci auf Befehl unserer Geheimeråthe vor dem Hofgerichte auftreten, und dieses wenn der Gegner gnugsam vernommen, nach der Hofgerichtsordnung verfahren.“

„Wenn aber der Fiscus wegen Schuldforderungen belangt würde, so hat es bei des heil. röm. Reichs Konstitutionen und Abschieden sein Bewenden. Besonders bei der kaiserlichen Kammergerichtsordnung von 1555 part. 2. tit. 4. woselbst verordnet wird, auf welche Weise Grafen, Herren, Ritterschaft, Städte, Bürger, Bauern und Unterthanen, einen Churfürsten, oder Fürsten des Reichs, zu Recht fordern, und aus denen daselbst befindlichen acht modis agendi einen auswählen mögen.“

„Weil aber solche modi sowohl ausländischen Partien, als auch unsern Unterthanen theils beschwerlich, theils kostbar sein möchten, so haben wir für uns und unsere Nachkommen, zur bessern Beförderung einer unparteiischen Justiz, denselben gnädigst freigestellt, das sie nach ihrem Belieben einen modum aus den 8 modis auswählen können, oder aber auch unsern Advocatus fisci vor obgedachten Hofgericht können zitieren lassen, der dann auch verpflichtet ist zu erscheinen, und gemäß der Hofgerichtsordnung zu antworten. — Wenn dann die Sache zum Schlusse gediehen,



so soll das Hofgericht die Urtheile, sowohl gegen, als für den Advokatus fisci, zu Unserm und Unserer Nachkommen Vortheil oder Schaden aussprechen. — Welche Urtheile, so in rem judicatam erwachsen, alsdann sollen vollzogen werden, und sollen dagegen weder Unserer und Unserer Nachkommen noch Unserer geheimen Ráthe, inhibition suspension oder Aufenthaltung keinesweges gültig, sondern allerdings unkräftig sein. <sup>61</sup>

„Eben so wenig wollen Wir im übrigen keine rechtshängige Sache protahiren, inhibiren oder suspendiren; noch weniger zulassen, daß die Sachen so in erster Instanz an dieses Hofgericht nicht gehören, dahin gezogen werden, sondern den Rechten überall ihren ordentlichen Lauf lassen. — In einer besondern Gerichtsordnung soll die Nothdurft hierüber mit mehrern verordnet werden, in der auch festgestellt werden soll, wie es mit den Revisionen soll gehalten werden, damit nicht unter deren Pretext alle Sachen in die Regierung gezogen werden, worüber dann, und damit solches desto besser eingerichtet werden könne, die Stände ihr Gutachten in Zeiten beizubringen haben.“

„Und weil auch von unsern Ständen über die Combinirung einiger incompatiblen Richter und Rentmeisterstellen, so wie auch Sohngreven und Landschreiberdienste beschwer geführt worden, und sie uns gehorsamst gebethen, solche zu separiren, und, weil die Vielheit der Richter dem Lande zur Last, mehrere Stellen combiniren, und die unnöthige und unqualificierte Richter ihrer Dienste entlassen, so haben wir in dieses Ansuchen gewilligt, und die Uns angezeigte Richter und Schlüterdienst zu Udem und Genney separirt. Auch sollen in unserm Fürstenthum Cleve, nachfolgende Richterämter combinirt werden:

1. Das Amt zu Cleve und Griethausen.
2. Cranenburg, Zepflich und Duiffelt.
3. Winnenthal und Kantem.
4. Alten, Calcar und Grieth.
5. Hettel und Iffelburg.“

§. 40.

Wenn man diesen Receß aufmerksam liest, so sieht man wie der Churfürst alles in großen Massen geordnet, und wie er über



all seine großen Staatsgrundsätze mit Entschiedenheit durchführt, ohne alles Handeln und Kleinlichen Vorthail für seine Territorialhoheit.

Zuerst fällt einem das Gefühl von strengem und unabhängigem Rechte auf, daß durch das Ganze durchgeht, und das der Churfürst höher stellt, als den Willen eines Einzelnen, höher als seinen Willen und als den Willen seiner Nachfolger.

Vor dem Rechte muß sich alles beugen, auch die Krone!

Man hat Friedrich den Großen in Prosa und Versen gepriesen, daß er den Müller Arnold zu Potsdam seine Mühle nicht abnahm, und die kühne Antwort des Müllers bewundert, der dem König sagte: Ew. Majestät könnten mir wohl die Mühle abnehmen, wenn das Kammergericht in Berlin nicht wäre.

Wenn man aber die Staatsinstitutionen des großen Churfürsten kennt, so wundert man sich hierüber gar nicht. — Die Unabhängigkeit der Gerichte war im Preussischen, als der Müller Arnold lebte, nicht erst seit gestern, — sie hatte schon über ein Jahrhundert bestanden, und eine Institution die so alt ist, hat sich so tief in das Leben des Staates und des Volks eingewurzelt, daß man sie nicht verletzen darf, ohne das Leben des Staates selber zu verletzen. Hierzu war Friedrich zu klug, — er verletzte keine Institution, so von seinem Urgroßvater stammte, um eine persönliche Grille zu befriedigen.

Wenn man die Geschichte der Staaten aus ihren Quellen studiert, so sieht man daß die Erbfürsten bei weitem so unabhängig nicht sind, als die meisten glauben. Sie sind durch Familiengesetze, durchs Herkömmliche, durch die Regierungsmaximen ihres Hauses mehr gebunden und beschränkt als man glaube und sie sind es um so mehr je größer das Erbe so sie von ihren Vätern erhalten. Ein Erbfürst ist stets genöthigt auf der Linie fortzugehen, die ihm von seinen Ahnen vorgezeichnet, und die Grundsätze unverrückt zu befolgen die sein Erbe groß gemacht. Ohne dieses würde es sich wieder zerstreuen. Ein König von Preußen, der die Unabhängigkeit der Gerichtshöfe verletzte, um



tergräbe seinen Thron, indem er die Linie verließ auf der sein Haus gewandelt, und die sein Haus groß gemacht.

In dieser Beschränkung durch Familienbände und Familiengesetze, liegt eben das Erhaltende der erblichen Fürstenhäuser, und daher wie Mörser sagt: der reißende Gang der Völker zur Erbmonarchie. Denn das Volk fühlt, nach seinem inwohnenden instinktartigen Triebe, das Erhaltende was in jedem väterlichen Regimente liegt, und die Einrichtung des Königreichs, begreift es leichter wie die der Republik, da die väterliche Gewalt, die es aus seiner Familieneinrichtung kennt, das Vorbild der Königlichen ist. Man findet daher auch, daß beim Volke der Begriff vom Könige, und von dessen seinen Rechten und Pflichten, viel klarer ist, als der von allen andern Staatsinstitutionen. Hierin liegt auch der Grund warum ein Ministerium so leicht im Namen des Königs regiert, und so schwer ohne dessen Namen. Nehmt dem geschicktesten Ministerio den König, in dessen Namen es regiert, — es ist verlohren.

Alles was die Willkühr des einzelnen Menschen, und die Willkühr des einzelnen Tages und der einzelnen Stände beschränkt, ist erhaltend. Daher sind große Staatsinstitutionen, wie z. B. das Staatsministerium, der Staatsrath, die Kammer der Gemeinen, die der Pairs, die Oeffentlichkeit der Gesetzgebung, die Oeffentlichkeit der Gerichte, ..... so erhaltend, weil sie den Willen des Einzelnen nöthigen, sich an dem Gesamtwillen des Ganzen zu brechen, und den Verstand des Einzelnen am Verstande der Nation. Auf diese Weise bleibt jeder Tag und jede Stunde immer in der allgemeinen Richtung des ganzen Staats und in der allgemeinen Richtung des ganzen Jahrhunderts, — und alles geht ohne Schranken, immer in einem festen und gleichförmigen Zuge, ungeachtet alles Geschreyes und Lärmens, so Einzelne erheben. \*)

---

\*) Wie wir dieses immer in England sehen, wo unter allem Geschrey der Zeitungen und der Opposition, der Staat immer seinen einwohnenden Zuge folgt, — und gleichsam unter der Decke dieses Geschreyes, in der Tiefe immer seinen stillen Gang fortgezogen wird. Dasselbe ist in den nordamerikanischen Freistaaten, und dasselbe wird auch bei Uns sein, so bald die großen Staatsinstitutionen hervorgerufen sind, die der König seinem Volke versprochen hat. Da die Pressfreiheit zu diesen ges



Dann fällt einem Zweitens in den Verordnungen des großen Churfürsten, die große Milde auf, so in ihnen herrscht. Alle Bestimmungen sind rein zu Gunsten des Schwachen gemacht; nirgend behält sich die Despotie ein Hinterthürchen offen, wodurch sie zur gelegenen Zeit wieder hereinkommen kann. Man sieht, daß der Fürst sich der Größe und der Reinheit seiner Absichten bewußt gewesen, und daß er nie gefürchtet, daß die Menschen ihm nicht gehorchen würden. Ein großer Charakter regiert immer mit Leichtigkeit und Anstand, so wie ein geschickter Reuter ein brausendes Pferd ohne alle heftige Bewegungen zähmt und führt, — und auf eine kaum sichtbare Weise. \*)

§. 41.

Nach dem der Churfürst die Angelegenheiten der Rechtsfindung geordnet, so geht er zu speziellen Fällen der Verwaltung über, und bestimmt wie es mit diesen soll gehalten werden:

hört, so wird es dann auch an großen Geschrei nicht fehlen. Denn sobald die Menschen das Recht haben unvernünftig zu reden, so unterlassen sie selten von diesem Rechte Gebrauch zu machen, — und wenn 50 Zeitungsschreiber schreiben, so sieht das immer aus als wenn die ganze Nation schrie.

\*) Die große Anhänglichkeit, so sich im siebenjährigen Kriege in den Marken und in Preußen an den König und an das regierende Haus zeigte und die wohl, wie Gen. Grollmann einmal sagte, mit der vom Jahr 1813 kann verglichen werden, hatte doch nothwendiger Weise, irgendwo ihren Grund, denn wegen des harten und bitteren Preußenthums pflegt solche Anhänglichkeit doch eben nicht zu entstehen.

Sie rührte wohl daher: daß das Volk fühlte, was es an seinem regierenden Hause hatte, — und an den großen Staatseinrichtungen so es diesem verdankte, und durch die es einen Vorsprung vor allen andern Völkern Deutschlands an innerer Festigkeit und an innerer Haltung erworben. Auch erklärt die große Persönlichkeit Friedrichs nicht allein, daß fünf Millionen Menschen, sieben Jahre Krieg mit 50 Millionen führen ohne unteriocht zu werden. Auch die Fehler, die die fremden Kabinette und Feldherren begingen, erklären dieses nicht allein, obschon übrigens diese Fehler nicht können geleugnet werden.



Zuerst gibt er den Ständen zu, daß sie eine Landesdeputation aus Ritterschaft und Städten erwählen können, so wie sie solches schon auf dem Landtage von 1585 gewünscht. Auch daß sie dieser eine vorläufige Instruktion geben können, in der bestimmt wird, was die Deputirten eigentlich zu thun haben, die der Churfürst dann bestätigen wolle.

Dann verfügt er über die Wasserzölle auf den Rheine, auf folgende Weise:

„Wegen der im Jahr 1587 von kaiserlicher Majestät verwilligten Wasser-Lizenten zu Ruhrort, Lobith und Gennep, haben die Stände zwar unterthänigste Vorstellungen gethan, daß der vorhin beliebte modus wieder eingeführt werde, da Wir ihnen aber zu Gemüthe geführt, daß Wir bei dem verderbten Zustande unsrer Domänen, solche Lizenten aus unserer Kammer nicht entbehren könnten, so haben sie darin gewilligt daß diese Lizenten für Uns und Unsre Nachkommen verbleiben sollen. Dagegen wir Unsern getreuen Ständen, aus sonderbarer churfürstlichen Gnaden, hinwiederum gnädigst verwilligt, daß ihnen die bereits bewilligten 4000 Rthlr. jährlich noch mit 2000 sollen vermehrt werden, und zu Zehrungen, Schickungen, Besoldung deren Bedienten und dergleichen mögen verwendet werden, wie Wir dann auch an die Beamten eines jeden Ortes die nöthigen Befehle erlassen werden, daß diese 6000 Rthlr. für die Stände eingezogen werden.“

„Damit auch unsre sämtlichen Unterthanen hinführo nicht von unsern Drossen und Richtern zur Ungebühr mit Diensten beschwert werden, so haben Wir befohlen, daß die Dienstordnung von 1536 aufs neue soll revidirt und den Ständen mitgetheilt, und dann publizirt werden.“

„Wir hätten gehofft, daß die Stände die Beibringung der von 1622 noch rückständigen Kontributionen bewilligen würden, um so mehr, da aus diesen noch ansehnliche Posten, an einige noch nicht bezahlte Kriegsoffiziere bezahlt werden sollen. Weiln aber die Stände hiezu nicht zu bewegen gewesen, so haben wir es auch dahin gestellt sein lassen, und sollen gemeldete Restanten weder von Uns noch von Unsern Nachkommen beigetrieben werden.“



„Da dafür gehalten worden, daß vorge dachte so sehr erschöpfte Grafschaft Mark, dadurch wieder aufgeholfen werde, wenn der Lippstrom bis Hamm und so hoch hinauf immer möglich schiffbar gemacht würde, imgleichen der Ruhrstrom, so wollen solch nützlichcs Werk so viel wir vermögen, aufs gnädigste befördern, und unserm Stadthalter und Regierung zu Cleve auftragen, solches mit Ernst vorzunehmen.“

„Da auch einige Häuser und Burgmannsgüter, so keine Ritter sitze sind, und seit undenklichen Jahren in den Schatzregistern stehen, sich den allgemeinen Lasten entziehen, und auch die Jagdgerechtigkeit angemast, und solches Uns, unseren Nachkommen und sämmtlichen Ständen nachtheilig, so setzen und verordnen wir, daß in Zukunft keins dergleichen Güter steuerfrei sein soll, noch die Jagdgerechtigkeit üben, zu welchem Ende wir an die Besitzer wollen schreiben lassen, und ihnen eine gewisse Zeit bestimmen, innerhalb welcher sie ihre Dokumente vorlegen sollen.“

„Zugleich bestimmen wir, daß so einige bürgerliche oder Hausleute, adelige Häuser und Ritter sitze an sich bringen, sich aber doch als Rittermäßige nicht ausweisen können, die Jagdgerechtigkeit von diesen Häusern ruhen soll bis sie wieder in adeligen Händen sind, diejenigen aber so die Jagdgerechtigkeit schon früher kaufweise an sich gebracht, soll dieselbe belassen bleiben, weil sie ihnen gegen ihren Willen nicht mag genommen werden.“

„Es haben sich auch unsre Magistrate von Emmerich und Nees darüber beschwert, daß wir einige ihrer Rechtsverwandten und Scheffen so Wir bestellt, später wieder entlassen und andre an ihre Stelle ernannt, welches für die abgestellten Personen sehr verkleinerlich und schimpflich wäre, und Wir möchten daher in Gnaden geruhen, sie dieser seit einigen Jahren eingeführte Beschwer niß, nunmehr wieder zu entheben, und zu verordnen geruhen, daß hinführo keiner extra casum mortis vel delicti aus der Mitte der Rathsverwandten und Scheffen entfernt werde.“

„Ob uns nun anfänglich nicht wenig bedenklich gefallen, Uns einer Sache, so der landesfürstlichen Hoheit zusteht und eines an berühmteren Städten schon mehrmals ausgeübten Regals zu



begeben, so haben wir doch aus gnädigster Zueignung zu unsern beiden Städten Emmerich und Nees und zu unsern gehorsamer und getreuen Ständen, beschloffen und verordnet, beschließen und verordnen hiemit daß die von Uns einmal ernannten Schesfen und Rathsverwandten der beiden Städte Emmerich und Nees, nicht wieder können entlassen werden, es sey dann im Falle eines Vergehens, wodurch sie sich ihres Ehrenstandes selber unfähig und verlustig machen.“

„Wir verordnen und bewilligen zugleich, daß an den Orten, wo wir die Ernennung zu Schesfen und Rathsverwandten haben, unsre verpflichtete Diener zu Schesfen und Rathsverwandten nicht können angestellt werden.“

„Der Stadt Calcar wird ihr Privilegium, einen Richter zu erwählen, nicht angefochten, sondern die clevische Regierung behauptet blos, daß sie solchen Uns zur Bestätigung präsentiren müsse. — Wir wollen aber auch diese Sache der Gebühr nach untersuchen lassen, und dann nach Befindung, dasjenige was der Billigkeit und dem Herkommen gemäß ist, festsetzen und verordnen.“

„Und demnach die Geerbeen im Amte Xanten und Schermbeck sich beschwert, daß sie mit unbewilligten Umlagen, gegen Ordnung und Landesprivilegium gravirt werden, so soll darüber die Gebühr verfügt werden, inmaßen schon dem Richter zu Xanten befohlen, die Hebzettel davon zur Kanzellei einzusenden.“

S. 42.

Nachdem der Churfürst noch weiter über verschiedene örtliche Beschwerden und Angelegenheiten entschieden, so kommt er endlich zu den Finanzen. Durch die vielen Kriege, in die er bald mit den Franzosen, bald mit den Schweden verwickelt war, waren die Länder sehr verschuldet. Da nun eine gute Finanzordnung nach den Grundsätzen des Churfürsten, die Basis des ganzen Regiments sey: so suchte er die Geldangelegenheiten der Provinzen auf alle Weise zu ordnen und herzustellen.

So auch im Clevischen, wo die Kammergüter ganz ungemein verschuldet waren. Zur Abtragung derselben bewilligten die Stände 600,000 Rthlr. in acht Jahren vom Lande aufzubringen, und zwar auf folgende Bedingungen:



1) Sollte der gewöhnliche Revers ausgestellt werden, daß durch diese Bewilligung ihre Rechte, Freiheiten, Privilegien und Herkommen nicht verlest werden.

2) Daß die Unterpfände so eingelöst werden, in den Händen und in der Verwaltung von beiderseits Deputirten während den 8 Jahren bleiben sollen, und daß ihr Ertrag wieder zur Ablösung alter Schulden solle verwendet werden.

3) Die Domänen so viel möglich verbessert, die nutzbarsten Pfandschaften am ersten eingezogen. Die Kapitalien an denen der meiste Vortheil am ersten abbezahlt. Mit den Kreditoren über die verlaufenen Zinsen gehandelt, und diejenigen so am meisten nachlassen am ersten bezahlt werden.

4) Daß vor allen Dingen den alten Kreditoren die laufenden Zinsen jährlich bezahlt werden, daß die Städte Emmerich, Calcar, Xanten, Nees und Hamm, ihrer gefährlichen Bürgschaft enthoben, und daß Kirchen, Schulen, Armen- und Waisenhäuser und Hospitäler, bei der Abbezahlung vorzüglich berücksichtigt würden.

5) Daß die Beschwerden der Stände von Ritterschaft und Städten, aller Billigkeit nach, zuvor erledigt würden.

6) Sollen die alten Obligationen und Verschreibungen bis zur gänzlichen Ablösung auf die Unterpfände unverrückt stehen bleiben.

7) Eine besondere Schuldendputation solle diese Gelder empfangen, verwalten und abtragen.

8) Auch sollen diese Gelder nie zu einem andern Zwecke können verwendet werden, als wozu sie bestimmt sind.

Der Schluß des Recesses ist folgender:

„Alles was in diesem Recessse unsern getreuen Ständen zugesagt, wollen Wir und unsre Nachkommen festiglich halten. Sollten die Stände gegen das Eine oder das Andre so dieser Recess enthält, in Zukunft gravirt werden, so wollen Wir und unsre Nachkommen nach geschehener Anzeige, und eingenommenem Berichte, solchen aufs schleunigste abhelfen.

„Wir wollen daher unsern getreuen Ständen des Herzogs



thums Cleve und der Graffschaft Mark, alles dieses was hier recessirt worden, treulich halten, und halten lassen, und sie bei ihren Privilegien und Freiheiten mächtiglich und Churfürstlich schützen, auch nimmer gestatten, daß von unsern Stadthaltern, Regierungsbeamten und andern Dienern, hierin Eingriffe geschehen. Auch wollen wir bei der röm. kais. Majestät die allernädigste Konfirmation dieses Hauptrecesses impetrieren.

„Zu dessen Bekräftigung haben Wir gegenwärtigen Hauptrecess mit Unserer Unterschrift und beigedruckten Insiegel bestätigt.

So geschehn, Cöln an der Spree den 14. Aug. 1660.

Gez.: Friedrich Wilhelm.“

Ich habe diesen Recess seiner Wichtigkeit wegen in den Beilagen vollständig und wörtlich getreu abdrucken lassen. Er lieft sich unbequem, da er nicht nach den Gegenständen in Abschnitte getheilt ist, und da man damals den verwickelten Periodenbau hatte, wo alle Ausnahmen, eingeschaltet wurden, welches uns die wir an die kurze und runde Befehlssprache der neuern Zeit gewöhnt sind, sehr beschwerlich im Lesen ist.

S. 43.

Im folgenden Jahre 1661 kam wieder ein Landtagsabschied zu stande, der größtentheils die Schuldentilgung der Provinz betrifft, und den ich ebenfalls in den Beilagen habe abdrucken lassen.

In diesem wird den Ständen nachgegeben, daß sie sich im Fall dringender Noth, an jedem beliebigen Orte versammeln können, und des Landes Beste in Berathung nehmen, doch auf die Bedingung, daß sie ihre Versammlung gleich im Hoflager anzeigen, so wie auch die Punkte wegen deren sie zusammengekommen.

Dieser Paragraph ist grade so abgefaßt, wie der im Düsseldorfser Recess von 1672 und man sieht daß die jülich und bergischen Stände dafür gesorgt, daß er wörtlich aus dem clevisch märkischen Recess von 1661 aufgenommen worden.

Dann kommen noch einige nähere Bestimmungen über die Rechtspflege, über welche Klagen eingelaufen waren, und wo der



Churfürst ausdrücklich sagt: daß die Verwaltung von der Rechtspflege müsse getrennt sein, und daß jene keine Sache vor sich ziehen müsse, die vor die Justiz gehörte.

Das Heilsame was in der Trennung der Gewalten liegt, hat der große Churfürst also schon vor 157 Jahren gekannt, und dieses ist also keineswegs eine Entdeckung so seit dem Jahr 1789 gemacht worden, wie einige solches geglaubt.

In Cleve hatten sich die beiden Institutionen, der Justiz und Verwaltung miteinander gemessen, wie dieses überall und in jeder Zeit der Fall ist. Auch hatte die Justiz den Fiscus verurtheilt, und dieser hatte nun seiner Seits den Gang der Justiz gehemmt.

Der Churfürst bestimmt nun hierüber:

Daß das Kollegium der Kammer sich in keine Justizsachen mischen soll, so vor das Hofgericht gehören, doch soll das Hofgericht in Sachen welche Domänenschulden betreffen, wegen deren der Fiscus vor dem Hofgerichte belangt würde, vorher die Kammer vernehmen, und die gehörige Moderation und Bescheidenheit nehmen, und die Sache in der Güte behandeln, weil die Kammerschulden doch einmal nicht eher könnten abgetragen werden, bis die 600,000 Rthlr. eingegangen, so die Stände bewilligt.

Die übrigen Bestimmungen über den Gang der Justiz können im Necessé selber nachgelesen werden. In allen sieht man den großen und gerechten Fürsten, dem jede Willkühr verhaßt ist.

Dann hatten sich die Stände noch über die große Zahl überflüssiger Bedienungen beschwert. Der Churfürst sagt: es würde ihm angenehm gewesen sein, wenn sie die Beamten genauer angegeben, so sie für überflüssig halten. Doch weil er eben damit beschäftigt, die Verwaltung neu zu ordnen, so würde er schon selber sehen, welche Beamten im Zivil- und Militair überflüssig wären, und die Beschwerde der Stände sänden dann von selber ihre Erledigung.

Dann sagt der Churfürst, daß er schon längst bemerkt, daß es nöthig sey, daß eine neue Polizei und Landesordnung eingeführt werde, er auch schon längst die Stände veranlaßt, ihre



Vorschläge dazu einzureichen, dieses aber noch nicht geschehen, so hoffe er daß sie dieses jetzt nachholen würden, damit er bei seiner jetzigen Anwesenheit noch hierüber entscheiden könne, und so dieses gute Werk endlich zu Stande komme.

Diesen Recess hat der Churfürst den 19. März 1661 zu Cleve unterzeichnet.

In einem dritten Reccesse von 1664 wird bestimmt, daß keine Ausschreibungen in den Aemtern statt finden sollen, ohne daß die Meistbeerbten zuvor darum begrüßt werden. Auch sollen die Receptoren die Rechnungen über Empfang und Ausgabe vor den Meistbeerbten des Amtes ablegen.

Damit aus den Steuerrückständen kein *Onus reale* auf den Gütern anwachse, so sollen diese alle zwei Jahre völlig beigetrieben werden.

Die Geistlichen sollen der Matrikel gemäß angeschlagen werden, und im Nichtzahlungsfalle durch die gewöhnlichen Zwangsmittel dazu angehalten werden.

Die übrigen Bestimmungen dieses Reccesses betreffen größtenteils örtliche Gegenstände, und können in den Beilagen nachgesehen werden, wo er abgedruckt worden. Er ist nicht vom Churfürsten unterzeichnet, sondern vom Stadthalter dem Fürsten Moriz von Nassau.

Diese drei Reccesse wurden im Cleve 1777 aufs neue gedruckt, doch waren sie wieder sehr selten geworden.

Es schien mir nützlich ihr Andenken wieder zu erneuen, damit der Bürger und Landmann die alten Rechte seines Landes, die er im Tumulte der Zeit fast ganz vergessen, wieder kennen lernen. — Auch habe ich ein Register beigefügt in dem man schnell die einzelnen Punkte auffinden kann, so in diesen Reccessen enthalten.

§. 44.

Jetzt hatte nun der Staat die Form gefunden, unter der er 120 Jahre lang, bis zur französischen Revolution fortlebte. — Denn alle Einrichtungen der Regierung blieben in Düsseldorf wie in Cleve im wesentlichen so stehen, wie sie in der zweiten



Hälfte des siebzehnten Jahrhunderts waren verglichen und eingerichtet worden.

Es wurden jährlich Landtage gehalten, die Propositionen des Fürsten wurden gehört, die Steuern bewilligt und die Gravamina der Stände vorgetragen, keine Ausländer wurden im Lande angestellt, die Steuern waren mäßig, die Regierung milde, und das Volk wurde wohlhabend.

In Düsseldorf regierte das Haus Neuburg, das dem Lande folgende Regenten gab.

Wolfgang Wilhelm, Sohn der Erbtochter von Cleve, erbte nach dem Tode seines Vaters 1614 das Herzogthum Neuburg. Einen Theil davon, trat er an seinen Bruder August ab, der die Pfalz Sulzbach'sche Linie stiftete, diese stammte von der Erbtochter von Cleve und kam später zum Besitz der Länder.

Wolfgang Wilhelm starb den 20. März 1653.

Ihm folgte sein Sohn Philipp Wilhelm unter dem der Hauptrecess von 1672 zu stande kam. Dieser trat 1679 die Regierung von Berg an seinen ältesten Sohn Johann Wilhelm ab, der eine Erzherzogin von Oesterreich, Tochter des Kaisers Ferdinand III. geheirathet.

Durch Erlöschung der Pfalzsimmer'schen Linie gelangt Philipp Wilhelm 1685 zur Churwürde und starb 1690.

Sein Sohn Johann Wilhelm, der seit 1679 in Düsseldorf regierte und 1690 nach dem Tode seines Vaters Churfürst wurde, baute das Schloß Bensberg, Edlin gegenüber, gründete die Gallerie, und starb 1716 ohne Kinder.

Ihm folgte sein Bruder Karl Philipp, der die Residenz nach Mannheim verlegte, dieser starb 1742. Ihm folgte sein nächster Anverwandter Karl Theodor, aus dem Hause Sulzbach der seine Enkeltochter geheirathet, da er selber keine Söhne hatte.

Da dieser ebenfalls kinderlos starb (16. Februar 1799), so erbte sein nächster Anverwandter Maximilian Joseph Herzog von Zweibrücken, alle seine Länder. Berg und Jülich erbte er als Sohn von Maria Franziska Enkeltochter des Churfürsten



Karl Philipp, der der Enkel von Herzog Wolfgang Wilhelm, war der Sohn der zweiten clevischen Prinzessin Anna.

§. 45.

In Preußen ging die regierende Linie ohne Unterbrechung fort, und Cleve und Mark kam nicht so oft zu einem neuen Zweige, als Berg und Jülich, wo so viele kinderlose Ehen einander folgten.

Maria Eleonora, älteste Tochter von Cleve war an Friedrich Albert, Markgraf in Brandenburg und Herzog in Preußen vermählt.

Deren älteste Tochter Anna, war mit Johann Sigismund, Churfürsten in Brandenburg verheirathet.

So kamen diese Lande an die Churlinie. Der große Churfürst (Sohn vom Churfürsten Georg Wilhelm, der der Enkel der clevischen Erbtochter war), war 1619 geboren, kam 1640 an die Regierung und starb 1688.

Ihm folgte sein Sohn Friedrich, der den 18. Januar 1701 sich zu Königsberg die Königskrone aufsetzte. Er starb 1713.

Ihm folgte Friedrich Wilhelm I. der Vater von Friedrich dem Großen. Er starb 1740.

Friedrich der Große starb nach dem er den Staat fast ums Doppelte vergrößert 1786.

Ihm folgte sein Neffe Friedrich Wilhelm II, diesem 1797 der jetzt regierende König.

\* \* \*

Und so können wir denn hier die ältere Geschichte dieser Länder schließen, nachdem wir das allmähliche Hinaufsteigen der Landeshoheit von seiner Quelle an verfolgt und gesehen, wie aus einer adeligen Reichsbedienten Familie im Laufe der Jahrhunderte ein mächtiges Dynastengeschlecht erwachsen.

Zuerst sehen wir ums Jahr 1000 auf einen Schloß an der Düne, einen fränkischen Edelmann mit dem Grafenbanne be-



lehnt. — Die Würde wird in seiner Familie erblich, und er erwirbt immer mehr Besitzungen.

Im Jülichschcn, in der Mark und in Cleve enstehen auf dieselbe Weise und in derselben Zeit, reiche Grafengeschlechter. Diese heirathen untereinander und werden dadurch befreundet, und verschwägert. Einige dieser Geschlechter erlöschen im Mannsstamme. Die Erbtochter heirathen in die befreundeten Häuser, und so kommt nach und nach das große Erbe zusammen.

Als alle Länder im Hause Cleve vereinigt, so erlöscht auch dieses im Mannsstamme, und die Länder werden getheilt, und gehen mit den Erbtochtern an ihnen bis jetzt völlig fremde Fürstenthäuser, die aber — auf dem Wege zu Thronen.